



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

72. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Mai 2019	Nummer 9
---------------------	--	-----------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Runderlass des Ministeriums der Finanzen	
20320	7. 5. 2019	Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Anpassung der Dienst-, Versorgungs- und Anwärterbezüge, der Unterhaltsbeihilfen für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sowie der Unterhaltsbeihilfen für Justizsekretäranwärterinnen und Justizsekretäranwärter für das Jahr 2019	180
		Runderlass des Ministeriums des Innern	
2051	9. 5. 2019	Polizeiliche Kriminalprävention	181
2057	29. 4. 2019	Änderung des Runderlasses „Entschädigungsleistung für das Tragen von Zivilkleidung im Polizeivollzugsdienst Instandsetzungspauschale für Dienstkleidung“	187
		Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration	
2160	15. 5. 2019	Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan (KJFP NRW)	187
		Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	
2370	30. 4. 2019	Änderung des Runderlasses „Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB)“	193
		Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
751	8. 5. 2019	Änderung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung eines kommunalen Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsverfahrens zur Klimafolgenanpassung“	197
7833	8. 5. 2019	Änderung des Runderlasses Beirat für Zoonosen in der Lebensmittelkette	197
		Runderlass des Ministeriums für Verkehr	
910	3. 5. 2019	Richtlinien zur Förderung der vernetzten Mobilität und des Mobilitätsmanagements (FöRi-MM).	198

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landeswahlleiter	
10. 5. 2019	Landtagswahl 2017 Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste	205
	Landschaftsverband Rheinland	
9. 5. 2019	Jahresabschluss 2017 des Landschaftsverbandes	205

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**20320**

**Abschlagszahlungen
auf die zu erwartende Anpassung der
Dienst-, Versorgungs- und Anwärterbezüge,
der Unterhaltsbeihilfen für Rechtsreferendarin-
nen und Rechtsreferendare sowie der Unterhalts-
beihilfen für Justizsekretär*innen
und Justizsekretär*innen für das Jahr 2019**

Runderlass des Ministeriums der Finanzen
B 2010 – 17.101 – IV C 4
B 3000 – 4.22 – IV C 1

Vom 7. Mai 2019

1

Die Landesregierung hat über einen Entwurf des Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2019/2020/2021 der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger beschlossen. In dem Gesetzesentwurf ist neben den Verbesserungen für die Jahre 2020 und 2021 (lineare Erhöhung bestimmter Besoldungsbestandteile und der Bezüge der Landesbesoldungsordnungen A, B, R und W sowie der Landesbesoldungsordnungen H und C zum 1. Januar 2020 um 3,2 Prozent und zum 1. Januar 2021 um 1,4 Prozent) für das Jahr 2019 unter anderem Folgendes vorgesehen:

1.1**Erhöhung**

- a) der Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnungen A, B, R und W sowie der auslaufenden Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnungen C und H,
 - b) des Familienzuschlags einschließlich der Erhöhungsbeträge,
 - c) der Amtszulagen,
 - d) der Strukturzulage,
 - e) der Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen für den Auslandszuschlag,
 - f) der Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Gesetz vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist, in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 3 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 818, ber. 2019 S. 18) geändert worden ist,
 - g) der Zuschüsse und Sonderzuschüsse nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und Nummer 2 der fortgeltenden Besoldungsordnung C,
 - h) der Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse der fortgeltenden Landesbesoldungsordnung H,
 - i) der Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderer Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist,
- ab 1. Januar 2019 um 3,2 Prozent.

1.2**Erhöhung der Beträge**

- a) nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. November 2018 (BGBl. I S. 1810) geändert worden ist, in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 2 des Landesbesoldungsgesetzes auf 3,47 Euro und
- b) nach § 17 der Erschwerniszulagenverordnung auf 1,66 Euro.

1.3

Erhöhung der Anwärtergrundbeträge ab 1. Januar 2019 um 50 Euro.

1.4

Erhöhung der Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ab 1. Januar 2019 auf 1 275,17 Euro.

1.5

Erhöhung der Unterhaltsbeihilfen an Justizsekretär*innen und Justizsekretär*innen ab 1. Januar 2019 auf 2 332,32 Euro.

1.6

Einführung einer Stelvenzulage in Höhe von 120 Euro monatlich für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt, die in der Krankenpflege in Kliniken, dem Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen, in den Justizvollzugsanstalten oder in den Abschiebungshafteinrichtungen eingesetzt sind.

2

Auf Grund der Ermächtigung in dem Vermerk Nummer 4 zu Kapitel 20 020 Titel 461 10 sowie in dem Vermerk Nummer 5 zu Kapitel 20 020 Titel 461 11 des Landeshaushalts 2019 werden Abschlagszahlungen mit den Juni-Bezügen angeordnet. Die erhöhten Bezüge werden rückwirkend ab 1. Januar 2019 als Abschlag gewährt.

3

Bei der Durchführung der Abschlagszahlungen ist Folgendes zu beachten:

3.1**Allgemeines**

Die sich aus der Erhöhung nach den Nummern 1.1 bis 1.6 ergebenden Beträge sind möglichst ab Juni 2019 zu zahlen. Mit der Auszahlung der erhöhten Bezüge sind die Erhöhungsbeträge für die Monate Januar bis Mai 2019 gleichzeitig nachzuzahlen.

Die Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Regelung im Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2019/2020/2021 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen. Der Vorbehalt bezieht sich auf die Mehrbeträge, die sich gegenüber den nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu zahlenden Beträgen ergeben.

Soweit die neuen Beträge nicht den nachfolgend genannten Anlagen zu entnehmen sind, sind bei der Berechnung der Erhöhungen sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden. Gesetzlich vorgegebene Obergrenzen dürfen dadurch nicht überschritten werden.

3.2**Abschlagszahlungen auf die erhöhten Dienstbezüge**

Die neuen Beträge ergeben sich für

- a) die Grundgehälter der Landesbesoldungsordnungen A, B, R und W sowie der Landesbesoldungsordnungen H und C aus den beigefügten Anlagen 1 bis 6,
- b) den Familienzuschlag und die Erhöhungsbeträge aus der Anlage 7,
- c) die Amtszulagen der Landesbesoldungsordnungen A und R sowie die Strukturzulage aus der Anlage 8,
- d) die Mehrarbeitsvergütungen aus der Anlage 9,
- e) die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen für den Auslandszuschlag aus der Anlage 10 beziehungsweise
- f) die Stelvenzulagen und anderen Zulagen aus der Anlage 11.

3.3

Abschlagszahlungen auf die erhöhten Versorgungsbezüge

3.3.1

Die Nummern 3.1 und 3.2 gelten für die Berechnung und Zahlung der Versorgungsbezüge entsprechend. Entsprechendes gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 sowie A 12a und A 13a. Liegen der Berechnung der Versorgungsbezüge sonstige ruhegehaltfähige Bezügebestandteile nach früherem oder fortgeltendem Bundes- oder Landesrecht zugrunde, erhöhen sich diese nach Maßgabe des Satzes 1, sofern die Teilnahme dieser ruhegehaltfähigen Bezügebestandteile an den allgemeinen Anpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

3.3.2

Der Betrag nach § 58 Absatz 1 Satz 6 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. 2016 S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 452) geändert worden ist, beträgt ab 1. Januar 2019 7,05 Euro.

3.3.3

Der Betrag nach § 72 Absatz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes erhöht sich ab 1. Januar 2019 um 3,2 Prozent.

3.3.4

Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern vermindert sich das Grundgehalt, wenn den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Anlage 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung bei Eintritt des Versorgungsfalls nicht zugrunde gelegen hat, ab dem 1. Januar 2019 um 65,82 Euro, wenn den Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 5 oder A 6 oder der weggefallenen Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 zugrunde liegt, und um 65,05 Euro, wenn den Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 7 oder A 8 zugrunde liegt.

3.3.5

Die Höhe der Zuschläge nach §§ 59 bis 61 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes ergibt sich ab 1. Januar 2019 aus der Anlage 12.

3.4

Abschlagszahlungen auf die erhöhten Anwärterbezüge und Unterhaltsbeihilfen

Die erhöhten Anwärtergrundbeträge ergeben sich aus der Anlage 13.

Der monatliche Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare beträgt ab dem 1. Januar 2019 1 275,17 Euro.

Der monatliche Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe für die Justizsekretäranwärterinnen und Justizsekretäranwärter beträgt ab dem 1. Januar 2019 2 332,32 Euro.

4

Die Bezugemittelungen sind mit folgender Bestimmung zu versehen

- a) für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Anwärterinnen und Anwärter:

„Erhöhung der Bezüge ab 1. Januar 2019. Die Zahlung der Mehrbeträge erfolgt unter dem Vorbehalt der Regelung im Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2019/2020/2021 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen.“

- b) für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sowie Justizsekretäranwärterinnen und Justizsekretäranwärter:

„Erhöhung der Unterhaltsbeihilfe ab 1. Januar 2019. Die Zahlung der Mehrbeträge erfolgt unter dem Vorbehalt der Regelung im Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2019/2020/2021 sowie

zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen.“

5

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren und zum nächstmöglichen Zeitpunkt Abschlagszahlungen vorzunehmen.

6

Der Erlass tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Die Anlagen werden nur in der nicht amtlichen elektronischen Fassung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen und in der nicht amtlichen elektronischen Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen abgebildet.

Dieser Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

– MBl. NRW. 2019 S. 180

2051

Polizeiliche Kriminalprävention

Runderlass des Ministeriums des Innern

– 42 – 62.02.01 –

Vom 9. Mai 2019

1

Kriminalprävention

Kriminalprävention umfasst alle Maßnahmen zur Vorbeugung und Verhütung von Straftaten. Sie ist ein zentraler Beitrag zur Gewährleistung der Inneren Sicherheit.

2

Aufgaben der Polizei

Polizeiliche Kriminalprävention ist als Teil der Gefahrenabwehr gemäß § 1 Absatz 1 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741) geändert worden ist, neben Strafverfolgung und Opferschutz integraler Bestandteil des gesetzlichen polizeilichen Auftrags. Sie ist an kriminalstrategischen Schwerpunkten und aktuellen polizeilichen Herausforderungen auszurichten.

3

Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung

Ziel polizeilicher, kriminalpräventiver Maßnahmen ist es, Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft, Verbände, öffentliche Verwaltung und andere Aufgabenträger zu sicherheitsbewusstem Verhalten zu veranlassen sowie potenzielle Täterinnen und Täter von der Begehung von Straftaten abzuhalten und so die Anzahl von Straftaten und Opfern zu verringern.

Die Polizei informiert insbesondere über Erscheinungsformen der Kriminalität, polizeiliche Bekämpfungsziele, Gefährdungseinschätzungen, Opferrisiken sowie tatbegünstigendes Verhalten. Sie gibt Empfehlungen zu tatreduzierenden Verhaltensweisen und verdeutlicht potenziellen Täterinnen und Tätern, zum Beispiel im Rahmen von Gefährderansprachen, rechtliche und tatsächliche Konsequenzen ihres Handelns. Sie weist auf Beratungsangebote von Opferschutz- und Hilfeeinrichtungen hin.

Die Information über Möglichkeiten des Schutzes vor Straftaten zielt vorrangig auf das Erreichen von Multiplikatoren und Bevölkerungsgruppen ab. Die Polizei stellt ihre Informationen insbesondere gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen und Interessenverbänden zur Verfügung.

Dazu bieten sich vor allem Informationsveranstaltungen für Personengruppen, anlassbezogene und mobile Beratungen an stark frequentierten Orten und Kriminalitätsbrennpunkten, Medienaktionen, Bürgertelefone sowie Veröffentlichungen verhaltensorientierter Empfehlungen im Internet, in Druckmedien, Postwurfsendungen, Plakat- und Handzettelaktionen an.

Ein wesentliches Mittel polizeilicher Kriminalprävention ist die Information von Zielgruppen über Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Kommunikation spezifischer Inhalte in sozialen Medien.

Die Verhinderung von Defiziten der Persönlichkeitsentwicklung durch Erziehung, Wertevermittlung und Bildung sowie die Beseitigung sozialer Mängelagen ist keine originäre Aufgabe der Polizei. Die Polizei kann in Kooperation mit anderen Präventionsträgern Maßnahmen zur Verhinderung und Maßnahmen gegen die Verfestigung krimineller Karrieren treffen.

Die Vermittlung kriminalpräventiver Informationen für Kinder erfolgt grundsätzlich über Personensorgeberechtigte oder andere Personen und Institutionen mit Erziehungsauftrag. Hierzu kann die Polizei Gruppen beraten und Projekte unterstützen. Im Rahmen von Projekten beziehungsweise Maßnahmen Dritter kann die Polizei Kinder auch unmittelbar informieren, wenn dies aus Gründen der Authentizität zielführend ist. Informationsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche kommen insbesondere im Rahmen von schulischen Projektwochen oder Projekten von Freizeit- und Hilfeeinrichtungen in Betracht. Sie sollen in das pädagogische Gesamtkonzept der originär verantwortlichen Stelle eingebettet sein.

Die Polizei führt im Rahmen kriminalpräventiver Maßnahmen grundsätzlich keine pädagogisch orientierten Projekte, Rollenspiele, Theateraufführungen oder Trainings durch. An der Planung und Umsetzung solcher Maßnahmen anderer Präventionsträger kann die Polizei mitwirken.

Die Konzeption kriminalpräventiver Aktivitäten der Polizei orientiert sich methodisch an der Arbeitshilfe „Planung, Durchführung und Bewertung von Projekten – Qualitätssicherung in der Polizeiarbeit“ des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, um Projekte und Maßnahmen sowie Initiativen konsequent und nachhaltig auszurichten und die Voraussetzungen für Wirksamkeitsüberprüfungen zu schaffen.

4 Zuständigkeiten

4.1

Kreispolizeibehörden

Die Kreispolizeibehörden sind örtlich und sachlich für polizeiliche Kriminalprävention gemäß der §§ 7, 10, 11 des Polizeiorganisationsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308, ber. S. 629), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 270) geändert worden ist, und gemäß § 1 Absatz 1 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, in ihrem Polizeibezirk zuständig.

Die gemäß § 1 der Verordnung über die Bestimmung von Polizeipräsidien zu Kriminalhauptstellen vom 26. August 2013 (GV. NRW. S. 502), die durch Verordnung vom 18. April 2018 (GV. NRW. S. 204) geändert worden ist, bestimmten Polizeipräsidien unterstützen die Kreispolizeibehörden ihres Kriminalhauptstellenbezirks bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben, sofern ihnen keine originäre Zuständigkeit für spezifische Aufgaben zugewiesen ist. Die Zuständigkeiten zur Abwehr von Gefahren bleiben hiervon unberührt.

4.2

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen unterstützt die Polizeibehörden bei der polizeilichen Kriminalprävention gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 2 des Polizeiorganisationsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, indem es insbesondere zentrale Aufgaben der Erstellung von Fachkonzepten und Kampagnen wahr-

nimmt und deren Umsetzung koordiniert. Es kann sich zur Wahrnehmung dieser Aufgaben von den Kreispolizeibehörden berichten lassen.

4.3

Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen

Das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei ist gemäß § 13b Absatz 1 des Polizeiorganisationsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen für die Aus- und Fortbildung in der Polizei, soweit die Ausbildung nicht von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung oder den Kreispolizeibehörden als Ausbildungsbehörden wahrgenommen wird, zuständig.

5

Aufgabenwahrnehmung

5.1

Kreispolizeibehörden

Polizeiliche Kriminalprävention setzt eine direktionsübergreifend integrierte Aufgabenwahrnehmung voraus. Sie erfolgt in enger Abstimmung, Koordination und vernetzt mit anderen, nichtpolizeilichen Präventionsträgern, projekt- beziehungsweise anlassbezogen.

5.1.1

Führung

Alle polizeilichen Führungskräfte wirken darauf hin, dass Maßnahmen der polizeilichen Kriminalprävention als direktionsübergreifende Aufgabe wahrgenommen werden. Sie stellen sicher, dass alle Konzepte und Maßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung stets Aspekte der Kriminalprävention berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für behördliche Sicherheitsprogramme.

Sie wirken behördenübergreifend auf die Einbindung nichtpolizeilicher Präventionsträger hin und stimmen polizeiliche Leitlinien, Zielsetzungen, Schwerpunkte sowie Projekte der Kriminalprävention mit diesen ab.

5.1.2

Zusammenarbeit mit weiteren Präventionsträgern

Die Kreispolizeibehörden stellen nichtpolizeilichen Präventionsträgern von diesen benötigte Informationen, zum Beispiel aktuelle, öffentlich zugängliche Kriminalitätslagebilder, zur Verfügung.

Sie fördern und unterstützen kriminalpräventive Gremien sowie Netzwerke und ergreifen dazu notwendige Initiativen. Sie wirken auf Präventionsmaßnahmen anderer Präventionsträger hin und beteiligen sich daran zur Wahrnehmung eigener Aufgaben. Die Zusammenarbeit kann auf der Basis von Kooperationsvereinbarungen erfolgen.

5.1.3

Leitungsstäbe und Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Leitungsstäbe stellen sicher, dass Aspekte der Kriminalprävention als Teil der Behördenstrategie im Sicherheitsprogramm sowie bei direktionsübergreifenden Konzepten und Maßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung berücksichtigt sind. Sie gewährleisten die Beratung und Unterstützung der Organisationseinheiten bei der Evaluation.

Kriminalpräventive Schwerpunktsetzungen werden durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere auch unter Nutzung sozialer Medien, unterstützt. Dabei wirken Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Kriminalkommissariate Kriminalprävention und Opferschutz beziehungsweise die für Kriminalprävention und Opferschutz zuständige Organisationseinheit eng zusammen.

5.1.4

Führungsstellen

Den Führungsstellen der Direktionen obliegt im Rahmen der Zuständigkeit der Direktionen die Koordinierung abgestimmter Präventionsmaßnahmen.

5.1.5

Kriminalkommissariate Kriminalprävention und Opferschutz und für Kriminalprävention und Opferschutz zuständige Organisationseinheiten

Die kriminalpräventive Fachberatung obliegt den Kriminalkommissariaten Kriminalprävention und Opferschutz beziehungsweise den für Kriminalprävention und Opferschutz zuständigen Organisationseinheiten. Die Ermittlungs- und Auswertedienststellen stellen ihnen das dazu erforderliche aktuelle Phänomen- und Lagewissen zur Verfügung.

Die Kriminalkommissariate Kriminalprävention und Opferschutz beziehungsweise die für Kriminalprävention und Opferschutz zuständigen Organisationseinheiten entwickeln kriminalpräventive Handlungskonzepte.

Sie informieren die Dienststellen der Direktionen Kriminalität sowie die Direktion Gefahrenabwehr und Einsatz und die Direktion Verkehr regelmäßig über aktuelle Präventionsangebote anderer Präventionsträger. Dazu nutzen sie insbesondere auch das Intrapol.

Im Rahmen brennpunktorientierter Maßnahmen kann die kriminalpräventive Beratung der Bürgerinnen und Bürger im Zusammenwirken mit dem Bezirksdienst und unter besonderer Berücksichtigung der Wahrnehmbarkeit polizeilicher Präsenz erfolgen.

5.1.6

Kriminalkommissariate

Die Kriminalkommissariate informieren Opfer und andere Betroffene über Präventionsmöglichkeiten und Beratungsangebote des Kriminalkommissariats Kriminalprävention und Opferschutz beziehungsweise der für Kriminalprävention und Opferschutz zuständigen Organisationseinheit. Sie stellen sicher, dass alle Konzepte und Maßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung stets Aspekte der Kriminalprävention berücksichtigen. Die Kriminalkommissariatsleitung und Sachbearbeitung prüft kriminalpräventiven Handlungsbedarf, übermittelt diesen an das Kriminalkommissariat Kriminalprävention und Opferschutz beziehungsweise die für Kriminalprävention und Opferschutz zuständige Organisationseinheit und gewährleistet den Informationsaustausch mit dem Wach- und Bezirksdienst.

5.1.7

Auswerte- und Analysestellen

Die Auswerte- und Analysestellen berücksichtigen bei der Erstellung von Kriminalitätslagebildern und -analysen für die Kriminalprävention relevante Informationen, Erkenntnisse aus Bürgerbefragungen sowie demografische und sonstige Strukturdaten und beziehen diese ein.

5.1.8

Wachdienst

Der Wachdienst trägt mit zielgerichteter sichtbarer Präsenz insbesondere an Kriminalitätsbrennpunkten zur Reduzierung von Tatgelegenheiten bei und stärkt so, insbesondere in Angsträumen, das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung. Er gibt Opfern und anderen Betroffenen situations- und lageangemessene kriminalpräventive Hinweise und verweist auf die Beratungsangebote des Kriminalkommissariats Kriminalprävention und Opferschutz beziehungsweise der für Kriminalprävention und Opferschutz zuständigen Organisationseinheit.

5.1.9

Bezirksdienst

Der Bezirksdienst überwacht gefahrenträchtige Objekte, Kriminalitätsbrennpunkte und Treffpunkte von Problemgruppen. Er informiert initiativ andere polizeiliche Aufgabenträger über Handlungserfordernisse und unterstützt deren Maßnahmen.

Er beteiligt sich an bezirklichen Netzwerken. Durch die nachsorgende Aufsuche von Opfern, insbesondere nach Einbruchsdelikten, trägt der Bezirksdienst zur Stärkung des Sicherheitsgefühls bei. Im Rahmen brennpunktorientierter Maßnahmen erfolgt dies im Zusammenwirken mit dem Kriminalkommissariat Kriminalprävention und

Opferschutz beziehungsweise der für Kriminalprävention und Opferschutz zuständigen Organisationseinheit.

6

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen nimmt landeszentrale Aufgaben der polizeilichen Kriminalprävention wahr.

6.1

Auswertung und Analyse

Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen führt die für die Kriminalprävention relevanten Informationen über Erscheinungsformen und Entwicklungen der Kriminalität, Projekte der Kriminalprävention, Ergebnisse wissenschaftlicher Grundlagenarbeit und eigener Forschung, Erfahrungen der Praxis sowie sonstige präventionsrelevante Erkenntnisse zusammen. Es bezieht dabei insbesondere Ergebnisse der Evaluation kriminalpräventiver Projekte und Maßnahmen ein.

Zu spezifischen Erscheinungsformen von Kriminalität erstellt das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen Kriminalitätsanalysen. Zu den kriminalstrategischen Schwerpunkten der Polizei sowie bei aktuellen Kriminalitätsentwicklungen erstellt und vermittelt das Landeskriminalamt landesspezifische Fachkonzepte sowie ergänzende Präventionsmodule.

6.2

Mitwirken in Gremien, Netzwerken und Kooperationen

Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen wirkt auf Bundesebene an der Gremien- und Grundlagenarbeit sowie der länderübergreifenden Abstimmung von Präventionsschwerpunkten, Kampagnen und Projekten sowie deren Umsetzung mit. Es steuert die Verteilung bundesweiter Präventionsmedien auf Landesebene.

Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen wirkt in landesweiten Präventionsnetzwerken mit. Es initiiert und unterstützt darin Präventionsmaßnahmen anderer Präventionsträger.

Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen initiiert Maßnahmen und Projekte zur technischen Kriminalprävention, auch solche von Gewerbe und Verbänden, unter Wahrung der behördlichen Neutralität. Die Zusammenarbeit kann auf der Basis von Kooperationsvereinbarungen erfolgen.

6.3

Korruptionsprävention

Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen unterstützt andere Polizeibehörden bei der Entwicklung und Durchführung von Konzepten zur Korruptionsprävention und wirkt bei solchen Präventionsveranstaltungen mit.

6.4

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen betreibt zielgruppenorientiert Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere zu landesweit relevanten Themen der Kriminalprävention. Es unterstützt die Kreispolizeibehörden bei der bezirklichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

7

Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen

Die polizeiliche Ausbildung vermittelt in theoretischen und fachpraktischen Ausbildungsabschnitten die Grundlagen von Kriminalprävention. Sie befähigt Polizeibedienstete, Präventionsinhalte und Opferaspekte bei der täglichen Aufgabenwahrnehmung zu berücksichtigen. Das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen erstellt zentral funktions- und aufgabengerechte Bildungskonzepte sowie zielgruppenorientierte Angebote zur Kriminalprävention. Die polizeiliche Aus- und Fortbildung ist interdisziplinär ausgerichtet und bindet andere Prä-

ventionsträger der Kriminalprävention ein. Die Standards polizeilicher Kriminalprävention werden zwischen dem Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen und dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen fachlich abgestimmt und jährlich aktualisiert in die Fortbildung einbezogen.

8

Standards in ausgewählten Aufgabenfeldern der polizeilichen Kriminalprävention

Fachliche Standards für phänomenbezogene Maßnahmen der Kriminalprävention geben einen verbindlichen Handlungsrahmen vor und gewährleisten die landesweit einheitliche Aufgabenwahrnehmung.

8.1

Prävention von Politisch motivierter Kriminalität

Politisch motivierte Kriminalität umfasst folgende Phänomenbereiche:

- a) Politisch motivierte Kriminalität Rechts,
- b) Politisch motivierte Kriminalität Links,
- c) Politisch motivierte Kriminalität Ausländische Ideologie,
- d) Politisch motivierte Kriminalität Religiöse Ideologie und
- e) Politisch motivierte Kriminalität nicht zuzuordnen.

Die Inhalte und Tatbestände der Politisch motivierten Kriminalität orientieren sich am bundeseinheitlichen Definitionssystem „Politisch motivierte Kriminalität“.

8.1.1

Ziele

Polizeiliche Maßnahmen zur Prävention von Politisch motivierter Kriminalität zielen auf die Verhinderung beziehungsweise Reduzierung von Politisch motivierter Kriminalität ab. Sie sind darauf ausgerichtet, potenzielle Täterinnen und Täter von der Begehung von Straftaten abzuhalten. Sie tragen dazu bei, dass Bezugspersonen von potenziellen Täterinnen und Tätern Radikalisierungsverläufe erkennen und folgerichtig handeln.

8.1.2

Maßnahmen

Die Polizei informiert über Straftaten, die der Politisch motivierten Kriminalität zuzuordnen sind, wirkt bei der Entwicklung, Optimierung und Umsetzung von polizeilichen Konzeptionen und Strategien zur Prävention und Bekämpfung von Politisch motivierter Kriminalität mit und vernetzt sich mit dem Verfassungsschutz und anderen externen Präventionsträgern. Sie beteiligt sich mit ihrem Informations- und Beratungsangebot zur Prävention der Politisch motivierten Kriminalität an Projekten von Schulen und anderen Präventionsträgern.

8.1.3

Zuständigkeiten

Unbeschadet der Zuständigkeit der Kriminalhauptstellen für die Verhütung und vorbeugende Bekämpfung der Politisch motivierten Kriminalität, insbesondere auf dem Gebiet des strafrechtlichen Staatsschutzes, obliegt grundsätzlich allen Kreispolizeibehörden die Information und Beratung zur Prävention von Politisch motivierter Kriminalität.

Die Kriminalkommissariate Kriminalprävention und Opferschutz der Kriminalhauptstellen entwickeln in Zusammenarbeit mit den Kriminalinspektionen Staatsschutz und den für Kriminalprävention und Opferschutz zuständigen Organisationseinheiten der Kreispolizeibehörden ihres Bezirks örtliche lageangepasste Konzepte für Präventionsmaßnahmen und unterstützen die Kreispolizeibehörde ihres Bezirks bei der Umsetzung.

Jede Kriminalinspektion Staatsschutz

- a) benennt eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner für Belange der Prävention von Poli-

tisch motivierter Kriminalität (auch als Schnittstelle zu den Aussteigerprogrammen sowie weiteren Präventionsangeboten der Verfassungsschutzbehörde Nordrhein-Westfalen),

- b) informiert das Kriminalkommissariat Kriminalprävention und Opferschutz der Kriminalhauptstelle sowie die für Kriminalprävention und Opferschutz zuständige Organisationseinheit der Kreispolizeibehörde ihres Bezirks über die aktuelle Kriminalitätslage und den erkannten Handlungsbedarf zur polizeilichen Kriminalprävention und
- c) unterstützt das Kriminalkommissariat Kriminalprävention und Opferschutz beziehungsweise die für Kriminalprävention und Opferschutz zuständige Organisationseinheit der Kreispolizeibehörde ihres Bezirks bei themenbezogenen Präventionsveranstaltungen, wenn dazu spezifische Phänomenkenntnisse erforderlich sind.

Die Netzwerke der Aufgabenwahrnehmung der Kriminalinspektion Staatsschutz und des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt. Das Kriminalkommissariat Kriminalprävention und Opferschutz beziehungsweise die für Kriminalprävention und Opferschutz zuständige Organisationseinheit unterstützt die Kontaktbeamten muslimischer Institutionen, tauscht regelmäßig Informationen aus und stimmt anlassbezogen präventive Maßnahmen ab.

Die Vermittlung von politischer Bildung ist keine polizeiliche Aufgabe.

8.1.4

Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen

Extremismusprävention im Sinne des § 3 Absatz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 28), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2013 (GV. NRW. S. 367) geändert worden ist, ist Aufgabe des Verfassungsschutzes Nordrhein-Westfalen. Der Verfassungsschutz wird unabhängig von Straftaten tätig, wirkt aber mit seinen Präventionsangeboten und Aussteigerprogrammen auch kriminalpräventiv.

8.2

Prävention von Cybercrime

8.2.1

Ziele

Prävention von Cybercrime verfolgt die Ziele, das Gefahrenbewusstsein bei der Nutzung digitaler Technologien hinsichtlich der Missbrauchsmöglichkeiten zu erhöhen, Sicherungsmöglichkeiten darzustellen und im Umgang mit persönlichen Daten zu sensibilisieren.

8.2.2

Maßnahmen

Die Prävention von Cybercrime bestimmt sich nach den mit gesondertem Erlass festgelegten Rahmenbedingungen zur Bekämpfung und Prävention von Cybercrime. Bei der polizeilichen Prävention stehen verhaltensorientierte Ansätze im Vordergrund.

Zum Informationsaustausch und Wissenstransfer kann die Polizei Kooperationen mit Verbänden der Informationswirtschaft, regionalen Wirtschaftsunternehmen oder Hochschulen eingehen.

8.2.3

Zuständigkeiten

Polizeiliche Prävention von Cybercrime obliegt grundsätzlich den Kriminalkommissariaten Kriminalprävention und Opferschutz beziehungsweise den für Kriminalprävention und Opferschutz zuständigen Organisationseinheiten.

Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen unterstützt die Kreispolizeibehörde insbesondere durch

- a) Erhebung des kriminalpräventiven Handlungsbedarfs,

- b) Fortschreibung von Standards und Entwicklung von Medien und
- c) Initiierung und Koordinierung von überbezirklichen Präventionsmaßnahmen.

Um vielschichtigen Erscheinungsformen von Cybercrime und den dynamischen Entwicklungen zu entsprechen, arbeiten die Kriminalkommissariate Kriminalprävention und Opferschutz beziehungsweise die für Kriminalprävention und Opferschutz zuständigen Organisationseinheit mit den Fachdienststellen oder Sachrate Cybercrime der Kreispolizeibehörden eng zusammen.

Jede Fachdienststelle oder Sachrate Cybercrime benennt eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner für Belange der Prävention von Cybercrime. Beide Organisationseinheiten gewährleisten den Informationsaustausch. Zu aktuellen Erscheinungsformen stellt die Fachdienststelle oder Sachrate Cybercrime initiativ die Information des Kriminalkommissariats Kriminalprävention und Opferschutz beziehungsweise der für Kriminalprävention und Opferschutz zuständigen Organisationseinheit sicher.

8.3

Technische Prävention

Technische Prävention dient der Tatvermeidung mit technischen Mitteln. Sie wirkt auf die verstärkte Wahrnehmung der Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger hin.

8.3.1

Grundsätze zur sicherheitstechnischen Fachberatung

Sicherheitstechnische Fachberatung fördert sicherheitsbewusstes Verhalten und zielt auf den qualifizierten Einbau geeigneter Sicherheitstechnik ab.

Sie kann Empfehlungen zu baulich-mechanischen Sicherungsmaßnahmen, für Gefahrenmelde-, Videoüberwachungs- und Zutrittskontrollanlagen sowie die Zustandsüberwachung von Türen und Fenstern und andere Maßnahmen umfassen.

Die Polizei berät neutral und kostenfrei zum Einbruchschutz. Grundsätzlich wird die Fachberatung als Gruppenberatung angeboten. Beratungen sind mit dem landeseinheitlichen Beratungsprotokoll zu dokumentieren.

Die individuelle sicherheitstechnische Fachberatung erfolgt grundsätzlich in Räumen der Polizei.

Das Aufsuchen von Objekten für eine sicherheitstechnische Fachberatung kommt nur in Betracht, wenn

- a) rechtliche Verpflichtungen bestehen,
- b) bestimmte Opferdispositionen (Gebrechlichkeit, Krankheit, Behinderung) vorliegen,
- c) die Eigenart des Objekts dies erfordert oder
- d) dies erforderlich ist, um ein polizeitaktisches Ziel zu erreichen.

Diese Voraussetzungen sind regelmäßig gegeben im Zusammenhang mit

- a) Schwachstellenanalysen und Sicherungskonzeptionen gemäß Polizeidienstvorschrift 129 VS-NfD,
- b) der Sicherung von zum Beispiel behördlichen, kirchlichen und musealen Einrichtungen sowie bei besonders gefährdeter Lage eines Objekts,
- c) dem Einbau und Betrieb von Überfall- oder Einbruchmeldeanlagen,
- d) alters- oder krankheitsbedingter Beeinträchtigung der ratsuchenden Bürgerinnen und Bürger bei Opfern eines Wohnungseinbruchs sowie
- e) als gezielte Komponente eines polizeilichen Gesamtkonzeptes.

8.3.2

Ziele

Die technische Prävention trägt zur Verbesserung des Eigentumsschutzes bei. Ziel ist die Reduzierung von Tat-

gelegenheiten und Tatvollendungen, insbesondere durch das Erschweren der Tatausführung.

8.3.3

Maßnahmen

Die Empfehlungen der Polizei erfolgen auf Grundlage der „Grundsätze der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (Kommission Polizeiliche Kriminalprävention) zu sicherungstechnischen Empfehlungen“.

Zur Förderung des Einbruchschutzes arbeitet die Polizei in örtlichen Netzwerken mit Verbänden, Gewerbe, Handel und Wirtschaft unter Wahrung der behördlichen Neutralität zusammen. Die Zusammenarbeit kann auf Basis einer Kooperationsvereinbarung erfolgen. Bei ihrer Beratung weist die Polizei regelmäßig auf den bundeseinheitlichen Pflichtenkatalog für Errichterunternehmen von mechanischen Sicherungseinrichtungen hin.

8.3.4

Zuständigkeiten

Die sicherheitstechnische Fachberatung obliegt den Kriminalkommissariaten Kriminalprävention und Opferschutz beziehungsweise den für Kriminalprävention und Opferschutz zuständigen Organisationseinheiten. Sie erfolgt durch fortgebildete technische Fachberaterinnen und Fachberater.

Die Kriminalhauptstellen unterstützen die Kreispolizeibehörden ihres Bezirks bei der sicherheitstechnischen Fachberatung in Fällen, in denen aufgrund der Eigenart von Objekten besondere Fachkenntnisse oder Erfahrungen erforderlich sind.

8.3.5

Sicherheitstechnische Fachberatungen für besonders gefährdete Objekte

Sicherheitstechnische Fachberatung erfolgt, soweit der Polizei in diesem Zusammenhang besondere Aufgaben übertragen sind, zum Beispiel bei der Erstellung von Sicherungskonzeptionen und entsprechenden Überprüfungen

- a) auf Grundlage der Polizeidienstvorschrift 129 VS-NfD,
- b) im Zusammenhang mit der Sicherung von Geldinstituten und vergleichbaren Einrichtungen gemäß der Unfallverhütungsvorschrift „Kassen“ und Polizeidienstvorschrift 100 VS-NfD, Nummern 4.8.4.1, 4.8.4.2, 4.8.4.3,
- c) für Gerichte und Staatsanwaltschaften auf Ersuchen der Justizbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen,
- d) im Zusammenhang mit Ministerien, Landesbehörden, konsularischen Vertretungen und vergleichbaren Objekten,
- e) im Zusammenhang mit der sicheren Aufbewahrung von Waffen und Munition sowie
- f) im Rahmen der Sicherung von Polizeidienstgebäuden.

8.3.6

Aufgabenabgrenzung

Eine Mitwirkung an Projektierung, Einbau oder Abnahme von mechanischen Sicherungseinrichtungen und Überwachungs-, Alarmierungs- und Zutrittskontrollsystemen kommt nur in Betracht, soweit dies nach Polizeidienstvorschrift 100 VS-NfD und Polizeidienstvorschrift 129 VS-NfD sowie der Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei vorgesehen ist.

Die Polizei übernimmt beim Einbruchschutz keine Prüfungen oder Bewertungen in Zertifizierungsverfahren und stellt selbst keine Zertifikate aus. Die Überprüfung eines Sicherheitszustands eines Objekts im Sinne einer Abnahme erfolgt ebenfalls nicht.

8.4

Gewaltprävention

Gewaltprävention umfasst die Handlungsfelder „Gewalt im sozialen Nahraum“ und „Gewalt im öffentlichen Raum“.

8.4.1

Ziele

Sie zielt auf die Verhinderung beziehungsweise Reduzierung jedweder Form strafbaren gewalttätigen Handelns ab.

Gewaltprävention soll zur Verbesserung des Sicherheitsgefühls, des Selbstschutzgedankens und des sicherheitsorientierten Verhaltens beitragen.

8.4.2

Maßnahmen

Die Polizei informiert im Rahmen verhaltensorientierter Beratung über Erscheinungsformen der Gewaltkriminalität, Gefährdungseinschätzungen, Opferrisiken sowie tatbegünstigendes Verhalten. Sie gibt Empfehlungen zu tatreduzierenden und deeskalierenden Verhaltensweisen und verdeutlicht potenziellen Täterinnen und Tätern die rechtlichen und gegebenenfalls weiteren Konsequenzen ihres Handelns. Sie weist auf Beratungsangebote von Opferschutz- und Hilfeeinrichtungen hin.

Beratungen, die auch Belange der konkreten Gefahrenabwehr betreffen können, erfolgen unter Beteiligung der Direktion Gefahrenabwehr und Einsatz. Soweit erforderlich, sind die Polizeipräsidien mit Aufgaben gemäß § 4 Kriminalhauptstellenverordnung zu beteiligen.

Die Polizei fördert Zivilcourage. Sie weist auf Möglichkeiten hin, ohne eigene Gefährdung Gewalttaten zu verhindern, zu beenden und Gewaltopfern zu helfen sowie Strafanzeige zu erstatten. Sie weist insbesondere auf den polizeilichen Notruf 110 hin.

Die Polizei beteiligt sich an spezifischen kommunalen Gremien und Netzwerken. Sie führt keine eigenen Projekte oder Trainings durch, die über das Informations- und Beratungsangebot hinausgehen.

8.5

Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz

8.5.1

Ziele

Ziel bei der Verhütung und Bekämpfung der Delinquenz von Minderjährigen ist es, der Entwicklung und Verstärkung delinquenten Verhaltensweisen entgegenzuwirken.

Die Polizei trifft geeignete Maßnahmen zur Verhinderung rechtswidriger Straftaten. Sie verdeutlicht Minderjährigen die strafrechtlichen Konsequenzen ihres Handelns.

8.5.2

Maßnahmen

Die Polizei unterstützt die Ordnungs- und Jugendämter bei der Überwachung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

Bei Gefährdungen trifft sie die notwendigen unauf-schiebbaren Maßnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Sie wirkt auf Maßnahmen originär zuständiger Behörden, zum Beispiel der Jugendämter, hin (Polizeidienstvorschrift 382).

Die Polizei informiert über Erscheinungsformen der Jugendkriminalität, Delinquenz von Minderjährigen, Gefährdungseinschätzungen, Opferrisiken sowie tatbegünstigendes Verhalten. Sie weist auf Beratungsangebote von Opferschutz- und Hilfeeinrichtungen hin.

Sie vermittelt ihre Kenntnisse zur Prävention von Delinquenz bei Minderjährigen insbesondere an Multiplikatoren, zu deren Aufgaben die Befassung mit Minderjährigen gehört sowie an Personensorgeberechtigte und an andere Präventionsträger.

Individuelle, auf einzelne Minderjährige bezogene präventive Angebote erfolgen grundsätzlich nicht durch die Polizei. Dem steht die auf den Einzelfall bezogene prä-

ventive Ausrichtung der Sachbearbeitung oder die Teilnahme an Fallkonferenzen, zum Beispiel zu jugendlichen Intensivtätern, nicht entgegen.

8.6

Prävention von Kriminalität zum Nachteil von Seniorinnen und Senioren

Straftaten zum Nachteil älterer Menschen sind insbesondere Eigentumsdelikte im häuslichen Umfeld, in dem sie aufgrund ihrer vielfach altersbedingten Disposition bevorzugte Opfer darauf spezialisierter Tätergruppen sind.

8.6.1

Ziele

Polizeiliche Prävention zur Verhinderung von Kriminalität zum Nachteil von Seniorinnen und Senioren zielt auf das sachgerechte Erkennen und Bewerten von kriminalitätsrelevanten Situationen und die Verbesserung des Sicherheitsgefühls älterer Menschen ab. Sie ist zur Stärkung des Sicherheitsgefühls in besonderer Weise darauf auszurichten, die tatsächlichen Risiken, Opfer einer Straftat zu werden, darzustellen.

Polizeiliche Präventionsmaßnahmen fördern sicherheitsbewusstes Verhalten und den Selbstschutzgedanken.

8.6.2

Maßnahmen

Die Kriminalkommissariate Kriminalprävention und Opferschutz beziehungsweise die für Kriminalprävention und Opferschutz zuständigen Organisationseinheiten richten ihre Maßnahmen vorrangig an Gruppen aus. Neben Seniorinnen und Senioren sind insbesondere Personen ihres sozialen und funktionalen Umfelds einzubeziehen.

Die Kriminalkommissariate Kriminalprävention und Opferschutz beziehungsweise die für Kriminalprävention und Opferschutz zuständigen Organisationseinheit betreiben mit Seniorenverbänden, Seniorenbeauftragten, Seniorenbeiräten, Beschäftigten in Einrichtungen und Pflegediensten sowie anderen gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen und Interessenverbänden einen themenspezifischen Informationsaustausch.

Die Kriminalkommissariate Kriminalprävention und Opferschutz beziehungsweise die für Kriminalprävention und Opferschutz zuständigen Organisationseinheit informieren über Erscheinungsformen, Gefährdungseinschätzungen, Opferrisiken sowie tatbegünstigendes Verhalten. Sie geben Empfehlungen zu tatreduzierenden Verhaltensweisen und weisen auf Beratungs- und Hilfsangebote von Opferschutz- und Hilfeeinrichtungen hin.

Die Polizei strebt die Zusammenarbeit mit weiteren bezirklichen Präventionsträgern an und beteiligt sich an deren Projekten und Maßnahmen zur Prävention von Kriminalität zum Nachteil älterer Menschen.

8.7

Prävention von Betäubungsmittelkriminalität

Polizeiliche Prävention der Betäubungsmittelkriminalität umfasst Maßnahmen zur Verhinderung der Beschaffung sowie des Konsums illegaler Drogen und der Unterbindung des Handels.

8.7.1

Ziele

Polizeiliche Maßnahmen der Prävention von Betäubungsmittelkriminalität zielen insbesondere darauf ab, delinquentes Verhalten in Form von Erwerb, Besitz oder Konsum illegaler Betäubungsmittel zu verhindern.

Daneben ist es Ziel der Polizei, die Begehung von Straftaten unter Einfluss von legalen und illegalen Drogen zu verhindern beziehungsweise zu reduzieren.

8.7.2

Maßnahmen

Die Polizei informiert über rechtliche Aspekte, Verbreitungswege und Konsequenzen der Betäubungsmittelkriminalität. Sie unterstützt die originär zuständigen Prä-

ventionsträger, um die Entstehung von Sucht und möglicherweise damit verbundene Straftaten zu verhindern.

Ein kontinuierlicher Informationstransfer und Erfahrungsaustausch zwischen den Präventionsträgern trägt dazu bei, frühzeitig Entwicklungen der Betäubungsmittelkriminalität zu erkennen und ihnen abgestimmt entgegen zu wirken.

Die Kriminalkommissariate Kriminalprävention und Opferschutz beziehungsweise die für Kriminalprävention und Opferschutz zuständigen Organisationseinheiten fördern auf bezirklicher Ebene die Zusammenarbeit insbesondere mit Schulen, Einrichtungen der Suchtprävention und Suchthilfe, Gesundheits- und Jugendämtern. Sie wirken in kriminalpräventiven Gremien und Netzwerken der Sucht- und Drogenprävention mit.

Die Präsentation einzelner Drogen zur Aufklärung von Lehrerinnen und Lehrern, Personensorgeberechtigten, Verantwortungsträgern und Projektverantwortlichen ist in Ausnahmefällen zulässig, wenn dadurch die Handlungssicherheit für das Erkennen von Drogen gestärkt wird.

8.7.3

Aufgabenabgrenzung

Schwerpunkte der Suchtprävention liegen auf der Förderung der Eigenverantwortung, der Konfliktfähigkeit und der Förderung sozialer Kompetenz. Die Befähigung Minderjähriger zur Unterstützung und Entwicklung persönlicher Kompetenzen ist nicht Aufgabe der Polizei.

8.8

Städtebauliche Kriminalprävention

Städtebauliche Kriminalprävention ist Kriminalitätsvorbeugung durch zielgerichtete Gestaltung von Gebäuden und öffentlichen Räumen. Die Polizei unterstützt die originär Zuständigen mit ihrer kriminalfachlichen Expertise.

8.8.1

Ziele

Maßnahmen städtebaulicher Kriminalprävention sollen Tatgelegenheiten durch physische und psychologische Barrieren so verändern, dass sich für potenzielle Täterinnen und Täter Tataufwand und Entdeckungsrisko erhöhen und damit die Wahrscheinlichkeit des Taterfolgs verringert. Gleichzeitig soll das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung gestärkt werden.

Durch die Gestaltung der Möglichkeit informeller sozialer Kontrolle soll Verwahrlosungstendenzen, Ordnungsstörungen und Konflikten entgegengewirkt werden.

8.8.2

Maßnahmen

Die Kriminalkommissariate Kriminalprävention und Opferschutz beziehungsweise die für Kriminalprävention und Opferschutz zuständigen Organisationseinheit vermitteln Informationen zur Kriminalitätslage an die für Raum- und Bauplanung zuständigen Behörden sowie an andere Präventionsträger (zum Beispiel Wohnungsbau- und Investoren, Architektenkammern).

Zu konkreten Planungs- und Bauvorhaben nimmt die Polizei direktionsübergreifend fachliche Stellung. Sie identifiziert (anschlags-)gefährdete Bereiche und prüft die Durchführung eigener beziehungsweise die Initiierung möglicher gefahrenreduzierender Maßnahmen anderer originär zuständiger Behörden.

Die Zusammenarbeit mit der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft kann sie in Form von Kooperationsvereinbarungen intensivieren.

9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2019 S. 181

2057

Änderung des Runderlasses „Entschädigungsleistung für das Tragen von Zivilkleidung im Polizeivollzugsdienst Instandsetzungspauschale für Dienstkleidung“

Runderlass des Ministeriums des Innern
– 403-42.07.08 –

Vom 29. April 2019

Der Runderlass des Innenministeriums „Entschädigungsleistung für das Tragen von Zivilkleidung im Polizeivollzugsdienst Instandsetzungspauschale für Dienstkleidung“ vom 24. Juli 2002 wird wie folgt geändert:

In Nummer 3 Satz 1 wird die Angabe „250“ durch die Angabe „500“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2018 in Kraft.

– MBl. NRW. 2019 S. 187

2160

Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan (KJFP NRW)

Runderlass des Ministeriums für
Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Vom 15. Mai 2019

Der Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration vom 5. November 2018 (MBl. NRW. S. 635) wird wie folgt geändert:

1. Der Teil B Einzelförderrichtlinien (EFR) wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt II. Projektförderung, Unterabschnitt EFR zu den Positionen 2.1, 2.2, 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 4.5, 5.1, 5.2, 5.3, 5.4, 6 des Kinder- und Jugendförderplans wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 3.2 wird folgende Nummer 3.3 angefügt:

„3.3

Bei der Bewilligung von Zuwendungen für Gedenkstättenfahrten gemäß Pos. 2.2 der Übersicht über Einzelpositionen des Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen 2018 – 2022 (KJFP) vom 8. Mai 2018 (MBl. NRW. S. 357) sowie für Maßnahmen der Internationalen Jugendarbeit gemäß Pos. 5.2 des KJFP liegt ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn abweichend von der allgemeinen Regelung in Nummer 1.3 der VV/VVG zu § 44 LHO erst vor, wenn eine der Bewilligung vorgelagerte Buchung einer Leistung, die für die Reiseplanung notwendig ist, vom Zuwendungsempfänger nicht mehr storniert werden kann. Eine Bewilligung auf Basis des Satzes 1 kann nur dann erfolgen, wenn der Zuwendungsempfänger bei der vorgelagerten Buchung bereits die entsprechenden Regelungen der AN-Best-P/ANBest-G angewendet hat.“

bb) In Nummer 5.2 wird nach der Angabe „Muster 1“ die Angabe „beziehungsweise Muster 1 a“ eingefügt.

b) Im Abschnitt III. Förderung von Einzelpositionen, Unterabschnitt EFR zu Position 1.6: Präventionsarbeit mit besonderen Zielgruppen wird in Nummer 5.1.2 nach der Angabe „Muster 1“ die Angabe „Muster 2 a 1“ eingefügt.

2. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

- a) Die Anlage „Muster 1“ wird durch die dem Erlass anliegende Anlage „Muster 1“ ersetzt.
- b) Nach der Anlage „Muster 1“ wird die Anlage „Muster 1a“ eingefügt.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Muster 1 - Antragsformular

Antragsteller (Name, Bezeichnung, Anschrift)	Auskunft erteilt
Träger der Maßnahme	Telefon:
	Mobil:
	Fax:
	E-Mail:
Durchführende Einrichtung	IBAN:
Adressat	Spitzenverbandszugehörigkeit (Dies wird in KJFPweb abgefragt)
	Anerkennung nach § 75 SGB VIII (KJHG) ☐ ja ☐ nein

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
gemäß den Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen**

1. Maßnahme ☐ für Jahresvorhaben
☐ für Einzelmaßnahmen

Bezeichnung der Maßnahme:

Durchführungszeitraum (von - bis):

2. Beantragte Zuwendung

_____ Euro (Berechnung lt. Anlage)

Bei einer Erhöhung der Förderungssätze gilt diese Erhöhung als mit beantragt.

3. Förderposition des Kinder- und Jugendförderplans (beizufügende Anlage):

☐ Pos. 1.2 – Besondere Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (Anlage 2)
☐ Pos. 1.6 – Präventionsarbeit mit besonderen Zielgruppen (Anlage 2)
☐ Pos. 1.7 – Freiwilliges ökologisches Jahr (Anlage 4)
☐ Pos. 1.9 – Fachstellen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (Anlage 2)
☐ Pos. 1.10 – Ring politischer Jugend (Anlage 2 RPJ)
☐ Pos. 1.11 – Akademie Remscheid (Anlage 3)
☐ Pos. 1.12 – Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (Anlage 3)
☐ Pos. 1.13 – Forschungspartnerschaften (Anlage 2)
☐ Pos. 1.14 – Förderung nach dem Sonderurlaubsgesetz (Anlage 6)
☐ Pos. 1.15 – Investitionen (Anlage 5)
☐ Pos. 2.1 – Einmischende Jugendpolitik / Beteiligung / Mitbestimmung (Anlage 1)
☐ Pos. 2.2 – Demokratische, politische und Wertebildung – *außer: Gedenkstättenfahrten* (Anlage 1)
☐ Pos. 3.1 – Digitalisierung in der Kinder- und Jugendförderung / Jugendmedienarbeit (Anlage 1)
☐ Pos. 3.2 – Demografie / ländlicher Raum / regionale Anforderungen (Anlage 1)
☐ Pos. 3.3 – Besondere Maßnahmen und Projekte (Anlage 1)
☐ Pos. 3.4 – Forschung in der Kinder- und Jugendhilfe (Anlage 1)
☐ Pos. 4.1 – Teilhabe junger Menschen mit Zuwanderungserfahrung (Anlage 1)
☐ Pos. 4.2 – Teilhabe junger Menschen mit Behinderung (Anlage 1)
☐ Pos. 4.3 – Teilhabe junger Menschen mit Benachteiligungslagen (Anlage 1)
☐ Pos. 4.4 – Geschlechterreflektierende Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit / Gender

Muster 1 - Antragsformular

Mainstreaming (Anlage 1)

- ☐ Pos. 4.5 – Angebote für junge LSBTI*-Menschen (Anlage 1)
- ☐ Pos. 5.1 – Kinder-und Jugendarbeit in kommunalen Bildungslandschaften (Anlage 1)
- ☐ Pos. 5.3 – Bildung für nachhaltige Entwicklung (Anlage 1)
- ☐ Pos. 5.4 – Kulturelle Jugendarbeit (Anlage 1)
- ☐ Pos. 5.5 – Bildungsangebote für junge Menschen in den Jugendfreiwilligendiensten (Anlage 1)
- ☐ Pos. 6 – Präventive Angebote in der Kinder-und Jugendhilfe (Anlage 1)

4. Erklärungen:

Der Unterzeichner erklärt, dass

- 4.1 er zur rechtsverbindlichen Vertretung berechtigt ist. Entsprechende Nachweise (Anerkennung, Satzung, Regelungen zur rechtsverbindlichen Vertretung) sind beizufügen bzw. können bei Bedarf nachgefordert werden (Dies gilt nicht bei Anträgen von Einzelpersonen zu Pos. 3.3 bzw. bei Anträgen zu Pos. 1.13 KJFP).
- 4.2 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.
Zusatz zu Pos. 1.7:
Zur fristgerechten Durchführung des FÖJ wird ausnahmsweise nicht vor Abschluss eines Leistungsvertrages (FÖJ-Teilnehmer/-innen-Vertrages) begonnen.
- 4.3 beantragte Personalkosten auf Grundlage des Tarifrechts des Landes (TV-L) berechnet wurden, sofern kein anderes, bindendes Tarifsysteem Anwendung findet. Findet ein anderes, bindendes Tarifsysteem Anwendung, hat der Antragsteller dies berücksichtigt und beantragt maximal die Kosten, die bei einer Anwendung des TV-L angefallen wären. Eine Besserstellung gegenüber dem TV-Land wird ausgeschlossen.
- 4.4 er für diese Maßnahme(n) keine weiteren Landesmittel erhält, beantragt hat und beantragen wird.
- 4.5 er für diese Maßnahme zur Finanzierung weitere Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln beantragt hat/beantragen wird in Höhe von

€

bei

Dieser Zuwendungsgeber wird/wurde von mir über diesen Antrag informiert.

- 4.6 er zum Vorsteuerabzug
 - ☐ nicht berechtigt ist
 - ☐ berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten berücksichtigt hat.
- 4.7 die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Muster 1a – Antragsformular; Internationale Jugendarbeit, Gedenkstättenfahrten

Antragsteller (Name, Bezeichnung, Anschrift)	Auskunft erteilt
Träger der Maßnahme	Telefon:
	Mobil:
	Fax:
	E-Mail:
Durchführende Einrichtung	IBAN:
Adressat	Spitzenverbandszugehörigkeit (Dies wird in KJFPweb abgefragt)
	Anerkennung nach § 75 SGB VIII (KJHG) ☐ ja ☐ nein

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
gemäß den Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen**

1. Maßnahme ☐ für Jahresvorhaben
☐ für Einzelmaßnahmen

Bezeichnung der Maßnahme:

Durchführungszeitraum (von - bis):

2. Beantragte Zuwendung

_____ Euro (Berechnung lt. Anlage)

Bei einer Erhöhung der Förderungssätze gilt diese Erhöhung als mit beantragt.

3. Förderposition des Kinder- und Jugendförderplans (beizufügende Anlage):

☐ Pos. 2.2 – *ausschließlich* Gedenkstättenfahrten (Anlage 1)
☐ Pos. 5.2 – Internationale Jugendarbeit (Anlage 1)

Muster 1a – Antragsformular; Internationale Jugendarbeit, Gedenkstättenfahrten**4. Erklärungen:**

Der Unterzeichner erklärt, dass

- 4.1 er zur rechtsverbindlichen Vertretung berechtigt ist. Entsprechende Nachweise (Anerkennung, Satzung, Regelungen zur rechtsverbindlichen Vertretung) sind beizufügen bzw. können bei Bedarf nachgefordert werden.
- 4.2 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Maßnahmenbeginn für Gedenkstättenfahrten (Pos. 2.2 KJFP) und Projekte der Internationalen Jugendarbeit (Pos. 5.2 KJFP) ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten, der für die Reiseplanung notwendig ist und nicht mehr storniert werden kann (Vgl. Ziffer 3.3, Satz 1 der EFR).
- 4.3 beantragte Personalkosten auf Grundlage des Tarifrechts des Landes (TV-L) berechnet wurden, sofern kein anderes, bindendes Tarifsysteem Anwendung findet. Findet ein anderes, bindendes Tarifsysteem Anwendung, hat der Antragsteller dies berücksichtigt und beantragt maximal die Kosten, die bei einer Anwendung des TV-L angefallen wären. Eine Besserstellung gegenüber dem TV-Land wird ausgeschlossen.
- 4.4 er für diese Maßnahme(n) keine weiteren Landesmittel erhält, beantragt hat und beantragen wird.
- 4.5 er bei der im Vorfeld einer möglichen Bewilligung erfolgten Buchung von Leistungen, die für die Reiseplanung notwendig sind, die Regelungen der ANBest-P/ ANBest-G beachtet hat (Vgl. Ziffer 3.3, Satz 2 der EFR).
- 4.6 er für diese Maßnahme zur Finanzierung weitere Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln beantragt hat/beantragen wird in Höhe von
€
- bei

Dieser Zuwendungsgeber wird/wurde von mir über diesen Antrag informiert.

- 4.7 er zum Vorsteuerabzug
- ☐ nicht berechtigt ist
- ☐ berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten berücksichtigt hat.
- 4.8 die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

2370

**Änderung des Runderlasses
„Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB)“**

Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
– 402-2010-188/19 –

Vom 30. April 2019

1

Der Anhang zum Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 26. Januar 2006 (MBl. NRW. S. 116), der zuletzt durch Runderlass vom 15. Februar 2019 (MBl. NRW. S. 85) geändert worden ist, wird durch folgenden Anhang ersetzt:

Tabelle 1: Zuordnung der Gemeinden zu den Kostenkategorien bei der Förderung selbstgenutzten Wohneigentums und zu den Mietniveaus bei der Förderung von Mietwohnungen

Gemeinde	Kostenkategorie Wohneigentum	Mietniveau
A		
Aachen	4	4
Ahaus	3	2
Ahlen	3	2
Aldenhoven	2	2
Alfter	4	4
Alpen	3	3
Alsdorf	2	2
Altena	1	1
Altenbeken	2	2
Altenberge	3	3
Anröchte	1	1
Arnsberg	2	2
Ascheberg	3	2
Attendorn	3	3
Augustdorf	2	2
B		
Bad Berleburg	1	2
Bad Driburg	2	1
Bad Honnef	4	4
Bad Laasphe	1	2
Bad Lippspringe	3	3
Bad Münstereifel	2	2
Bad Oeynhausen	2	2
Bad Salzuflen	2	2
Bad Sassendorf	3	3
Bad Wünnenberg	2	1
Baesweiler	3	3
Balve	2	2
Barntrup	1	1
Beckum	2	2
Bedburg	3	3
Bedburg-Hau	3	3
Beelen	1	2

Gemeinde	Kostenkategorie Wohneigentum	Mietniveau
Bergheim	3	3
Bergisch Gladbach	4	4
Bergkamen	2	2
Bergneustadt	1	2
Bestwig	1	1
Beverungen	1	1
Bielefeld	3	4
Billerbeck	3	3
Blankenheim	1	1
Blomberg	1	1
Bocholt	3	3
Bochum	4	4
Bönen	2	2
Bonn	4	4
Borchen	3	3
Borgentreich	1	1
Borgholzhausen	2	2
Borken	3	3
Bornheim	4	4
Bottrop	3	3
Brakel	1	1
Breckerfeld	2	2
Brilon	1	2
Brüggen	3	3
Brühl	4	4
Bünde	2	2
Burbach	2	2
Büren	2	1
Burscheid	3	4
C		
Castrop-Rauxel	3	3
Coesfeld	3	3
D		
Dahlem	1	1
Datteln	3	2
Delbrück	3	3
Detmold	3	3
Dinslaken	4	3
Dörentrup	1	1
Dormagen	4	4
Dorsten	3	2
Dortmund	3	4
Drensteinfurt	3	3
Drolshagen	2	2
Duisburg	3	3
Dülmen	3	3

Gemeinde	Kostenkategorie Wohneigentum	Mietniveau
Düren	2	3
Düsseldorf	4	4
E		
Eitorf	2	3
Elsdorf	3	3
Emmerich am Rhein	2	3
Emsdetten	3	3
Engelskirchen	2	2
Enger	2	2
Ennepetal	3	2
Ennigerloh	2	2
Ense	2	2
Erfstadt	3	4
Erkelenz	3	3
Erkrath	4	4
Erndtebrück	1	1
Erwitte	2	2
Eschweiler	3	3
Eslohe (Sauerland)	1	1
Espelkamp	1	2
Essen	4	4
Euskirchen	3	3
Everswinkel	3	3
Extertal	1	1
F		
Finnentrop	1	1
Frechen	4	4
Freudenberg	2	3
Fröndenberg/Ruhr	2	2
G		
Gangelt	2	3
Geilenkirchen	2	2
Geldern	3	3
Gelsenkirchen	3	2
Gescher	2	2
Geseke	2	2
Gevelsberg	3	3
Gladbeck	3	3
Goch	2	3
Grefrath	3	3
Greven	3	3
Grevenbroich	3	4
Gronau (Westf.)	2	3
Gummersbach	2	2
Gütersloh	3	3

Gemeinde	Kostenkategorie Wohneigentum	Mietniveau
H		
Haan	4	4
Hagen	3	2
Halle (Westf.)	3	3
Hallenberg	1	1
Haltern am See	3	3
Halver	3	2
Hamm	3	3
Hamminkeln	3	3
Harsewinkel	3	3
Hattingen	3	3
Havixbeck	4	4
Heek	2	2
Heiden	3	3
Heiligenhaus	4	3
Heimbach	1	2
Heinsberg	2	3
Hellenthal	1	1
Hemer	2	2
Hennef (Sieg)	4	4
Herdecke	4	3
Herford	2	2
Herne	3	2
Herscheid	2	2
Herten	3	2
Herzebrock-Clarholz	3	3
Herzogenrath	3	3
Hiddenhausen	2	2
Hilchenbach	1	2
Hilden	4	4
Hille	1	1
Holzwickede	3	3
Hopsten	2	2
Horn-Bad Meinberg	1	1
Hörstel	1	2
Horstmar	2	2
Hövelhof	3	3
Höxter	1	1
Hückelhoven	2	3
Hückeswagen	3	2
Hüllhorst	1	2
Hünxe	3	3
Hürtgenwald	1	2
Hürth	4	4
I		
Ibbenbüren	2	2
Inden	2	3

Gemeinde	Kostenkategorie Wohneigentum	Mietniveau
Iserlohn	3	2
Isselburg	2	2
Issum	3	3
J		
Jüchen	3	3
Jülich	2	3
K		
Kaarst	4	4
Kalkar	2	3
Kall	1	2
Kalletal	1	1
Kamen	3	2
Kamp-Lintfort	3	3
Kempen	4	4
Kerken	3	3
Kerpen	3	4
Kevelaer	3	3
Kierspe	2	2
Kirchhundem	1	1
Kirchlengern	2	2
Kleve	3	4
Köln	4	4
Königswinter	4	4
Korschenbroich	4	4
Kranenburg	3	3
Krefeld	4	3
Kreuzau	2	3
Kreuztal	3	2
Kürten	3	4
L		
Ladbergen	2	2
Laer	2	2
Lage	2	2
Langenberg	3	2
Langenfeld (Rhld.)	4	4
Langerwehe	3	3
Legden	2	2
Leichlingen (Rhld.)	4	4
Lemgo	2	2
Lengerich	3	2
Lennestadt	1	2
Leopoldshöhe	3	3
Leverkusen	4	4
Lichtenau	1	2
Lienen	3	2

Gemeinde	Kostenkategorie Wohneigentum	Mietniveau
Lindlar	3	3
Linnich	1	2
Lippetal	3	1
Lippstadt	3	3
Lohmar	4	4
Löhne	2	2
Lotte	3	3
Lübbecke	2	2
Lüdenscheid	2	2
Lüdinghausen	3	3
Lügde	1	1
Lünen	3	2
M		
Marienheide	2	2
Marienmünster	1	1
Marl	3	2
Marsberg	1	1
Mechernich	2	2
Meckenheim	4	4
Medebach	1	1
Meerbusch	4	4
Meinerzhagen	2	2
Menden (Sauerland)	3	2
Merzenich	2	3
Meschede	1	2
Metelen	2	2
Mettingen	2	3
Mettmann	4	4
Minden	2	3
Moers	4	3
Möhnesee	2	2
Mönchengladbach	3	3
Monheim am Rhein	4	4
Monschau	2	2
Morsbach	1	1
Much	2	3
Mülheim an der Ruhr	4	4
Münster	4	4
N		
Nachrodt-Wiblingwerde	2	1
Netphen	2	3
Nettersheim	1	2
Nettetal	3	3
Neuenkirchen	2	2
Neuenrade	2	2
Neukirchen-Vluyn	3	3

Gemeinde	Kostenkategorie Wohneigentum	Mietniveau
Neunkirchen	2	1
Neunkirchen-Seelscheid	3	3
Neuss	4	4
Nideggen	2	3
Niederkassel	4	4
Niederkrüchten	3	3
Niederzier	2	2
Nieheim	1	1
Nordkirchen	3	3
Nordwalde	2	3
Nörvenich	2	2
Nottuln	3	3
Nümbrecht	2	2
O		
Oberhausen	3	3
Ochtrup	2	3
Odenthal	4	4
Oelde	2	2
Oer-Erkenschwick	3	2
Oerlinghausen	3	2
Olfen	3	3
Olpe	3	3
Olsberg	1	2
Ostbevern	2	3
Overath	4	4
P		
Paderborn	3	4
Petershagen	1	2
Plettenberg	1	2
Porta Westfalica	1	2
Preußisch Oldendorf	1	1
Pulheim	4	4
R		
Radevormwald	2	2
Raesfeld	3	3
Rahden	1	2
Ratingen	4	4
Recke	1	3
Recklinghausen	3	3
Rees	2	3
Reichshof	1	2
Reken	2	2
Remscheid	3	2
Rheda-Wiedenbrück	3	4
Rhede	3	3

Gemeinde	Kostenkategorie Wohneigentum	Mietniveau
Rheinbach	4	4
Rheinberg	3	3
Rheine	3	3
Rheurdt	3	3
Rietberg	3	3
Rödinghausen	2	2
Roetgen	3	4
Rommerskirchen	3	4
Rosendahl	2	2
Rösrath	4	4
Ruppichterath	2	2
Rüthen	1	1
S		
Saerbeck	3	2
Salzkotten	3	2
Sankt Augustin	4	4
Sassenberg	3	3
Schalksmühle	2	2
Schermbeck	3	3
Schieder-Schwalenberg	1	1
Schlangen	3	2
Schleiden	1	2
Schloß Holte-Stukenbrock	3	3
Schmallenberg	1	1
Schöppingen	1	2
Schwalmtal	3	3
Schwelm	4	3
Schwerte	3	3
Selfkant	2	3
Selm	3	2
Senden	3	3
Sendenhorst	3	3
Siegburg	4	4
Siegen	3	3
Simmerath	2	2
Soest	3	3
Solingen	3	4
Sonsbeck	3	3
Spenge	2	2
Sprockhövel	4	3
Stadtlohn	3	3
Steinfurt	2	3
Steinhagen	3	3
Steinheim	1	1
Stemwede	1	1
Stolberg (Rhld.)	3	3
Straelen	3	3

Gemeinde	Kostenkategorie Wohneigentum	Mietniveau
Südlohn	2	2
Sundern (Sauerland)	1	2
Swisttal	3	3
T		
Tecklenburg	3	2
Telgte	4	4
Titz	2	2
Tönisvorst	4	4
Troisdorf	4	4
U		
Übach-Palenberg	2	2
Uedem	2	3
Unna	3	3
V		
Velbert	3	3
Velen	2	2
Verl	3	3
Versmold	2	2
Vettweiß	2	2
Viersen	3	3
Vlotho	1	1
Voerde (Niederrhein)	3	2
Vreden	3	3
W		
Wachtberg	4	4
Wachtendonk	3	3
Wadersloh	2	3
Waldbröl	1	1
Wesseling	4	4
Westerkappeln	2	3
Wetter (Ruhr)	3	3
Wettringen	2	2
Wickede (Ruhr)	2	2
Wiehl	2	2
Willebadessen	1	1
Willich	4	4
Wilnsdorf	2	3
Windeck	1	2
Winterberg	1	1
Wipperfurth	2	2
Witten	3	3
Wülfrath	3	3
Wuppertal	3	3
Würselen	3	3

Gemeinde	Kostenkategorie Wohneigentum	Mietniveau
X		
Xanten	3	4
Z		
Zülpich	2	2

2

Dieser Runderlass tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

– MBl. NRW. 2019 S. 193

751

Änderung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwen- dungen zur Durchführung eines kommunalen Qualitätsmanagement- und Zertifizierungs- verfahrens zur Klimafolgenanpassung“

Runderlass des Ministeriums für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– VIII-2-30.35.01 –

Vom 8. Mai 2019

Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung eines kommunalen Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsverfahrens zur Klimafolgenanpassung“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 5. Oktober 2018 (MBl. NRW. S. 565) wird wie folgt geändert:

Nummer 5.4 wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 wird nach dem Wort „beträgt“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
- Es wird folgender Satz angefügt: „Soweit haushaltsrechtliche Bestimmungen dies zulassen, können im Ausnahmefall höhere Fördersätze zugelassen werden.“

– MBl. NRW. 2019 S. 197

7833

Änderung des Runderlasses Beirat für Zoonosen in der Lebensmittelkette

Runderlass des Ministeriums für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– VI-3 – 44.17.05 –

Vom 8. Mai 2019

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 12. Juni 2014 (MBl. NRW. S. 345) wird wie folgt geändert:

- In Nummer 1 Satz 1 wird das Wort „Klimaschutz,“ gestrichen.
- In Nummer 9 Satz 2 wird die Angabe „2019“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2019 S. 197

910

Richtlinien zur Förderung der vernetzten Mobilität und des Mobilitätsmanagements (FöRi-MM)

Runderlass des Ministeriums für Verkehr
– IV B 3 –

Vom 3. Mai 2019

1

Rechtsgrundlage und Zwecksetzung

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1999 (GV. NRW. S. 67) in der jeweils geltenden Fassung sowie der zugehörigen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung einer verkehrsmittelübergreifenden Mobilität in den Gemeinden.

Sofern einzelne Fördermaßnahmen Beihilfen im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen, ist weitere Rechtsgrundlage dieser Richtlinien der Artikel 56 der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU L 187 vom 26.6.2014, S. 1, berichtigt durch ABl. EU L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die durch Verordnung (EU) 2017/1084 (ABl. EU L 156 vom 20.6.2017, S. 1) geändert worden ist. Soweit die darin aufgeführten Voraussetzungen erfüllt werden, ist die Förderung im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 AEUV mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 Satz 3 AEUV freigestellt. Aufgrund (Artikel 9 der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt) wird jede Einzelbeihilfe über 500 000 Euro veröffentlicht. Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt von der Europäischen Kommission geprüft werden.

2

Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind kommunale Vorhaben, die insbesondere zur stärkeren Vernetzung der Verkehrsmittel beitragen und damit neue Mobilitätsoptionen für Personen und/oder Güter schaffen oder vorhandene Infrastrukturen effizient nutzbar machen.

2.1

Mobilitätskonzepte und Studien

Gefördert wird die Erstellung von integrierten, kommunalen oder regionalen Mobilitätskonzepten, die die stärkere Vernetzung der verschiedenen Verkehrsmittel, die Einbeziehung neuer Bedienungsformen im öffentlichen Verkehr, die Neuordnung oder Ergänzung der Innenstadtlogistik und/oder die stärkere Integration von Individualverkehr, öffentlichem Verkehr und Nahmobilität durch Mobilitätsmanagement oder Digitalisierung zum Gegenstand haben.

Die geförderten Konzepte müssen einen konkreten Umsetzungs- beziehungsweise Zeit- und Kostenplan enthalten und sollen interkommunale beziehungsweise regionale oder landesweite Bezüge haben.

Ebenso gefördert werden Studien, die der Gewinnung von bislang nicht vorliegenden und neuartigen Informationen über Nutzerbedürfnisse und Nutzererwartungen dienen. Des Weiteren können Studien zu Zukunftsfragen der Mobilität gefördert werden.

Über die Erstellung eines Konzepts ist das Zukunftsnetz Mobilität NRW zu informieren (Kontakt über die Ge-

schaftsstelle bei der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH). Die Konzepte und Studien sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

2.2

Maßnahmen zur Digitalisierung

Gefördert werden Maßnahmen, die digitale Technologien (Hard- und Software) nutzen, um

- a) Infrastrukturen effizienter zu nutzen,
- b) Verkehrsmittel besser zu vernetzen,
- c) die Vernetzung von Verkehrsmitteln besser sichtbar zu machen,
- d) Schnittstellen zu verringern,
- e) Datenbestände zu vereinheitlichen, zu aktivieren oder zu digitalisieren oder
- f) neue Bedienungsformen oder Angebotsformen zu ermöglichen und somit neue Mobilitätsoptionen für Personen und Güter zu schaffen.

Erhobene Daten müssen interessierten Nutzern zu öffnen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Ein für die Nutzung oder den Verkauf der Daten in Rechnung gestellter Preis muss dem Marktpreis entsprechen.

Für elektronische Tickets, Tarife sowie Zahlverfahren sind die Vorgaben des Kompetenzzentrum Digitalisierung der Schienenpersonennahverkehr (SPNV)-Aufgabenträger zu berücksichtigen, das die Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)-Digitalisierungsoffensive betreut. Ansprechpartner ist hier das Kompetenzzentrum Digitalisierung beim Verkehrsverbund Rhein-Ruhr Anstalt des öffentlichen Rechts,

2.3

Mobilstationen und andere Infrastrukturen

Gefördert werden Investitionen in Infrastrukturen, die verschiedene Verkehrsmittel oder Verkehrsangebote im Personenverkehr verknüpfen wie zum Beispiel Mobilstationen oder mit diesen im direkten Zusammenhang stehen sowie Basisinfrastrukturen wie beispielsweise die Herstellung von Flächen, die für logistische Lösungen in innerstädtischen Bereichen oder Quartieren zum Beispiel für Güter- und Warenstationen genutzt werden.

Für die Ausstattung und die Ausgestaltung von Mobilstationen dient das „Handbuch Mobilstationen NRW“ vom Zukunftsnetz Mobilität NRW in seiner aktuellen Fassung als Grundlage (<https://www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de/handlungsfeld/vernetzte-mobilitaet>).

Infrastrukturen müssen interessierten Nutzern zu öffnen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Ein für die Nutzung oder den Verkauf der Infrastrukturen in Rechnung gestellter Preis muss dem Marktpreis entsprechen.

2.4

Mobilitätsmanagement

Mobilitätsmanagement ist die zielorientierte und zielgruppenspezifische Beeinflussung des Mobilitätsverhaltens mit koordinierenden, informatorischen, organisatorischen und beratenden Maßnahmen, in der Regel unter Einbeziehung weiterer Akteure über die Verkehrsplanung hinaus.

Gefördert werden die projektbezogenen Sachausgaben wie beispielsweise Beraterleistungen für Maßnahmen des Mobilitätsmanagements, die Planungsroutinen für die vernetzte Mobilität über ein kommunales und regionales Mobilitätsmanagement schaffen oder ein zielgruppen- und standortbezogenes Mobilitätsmanagement etablieren.

Grundlage sind die Hinweise zur Anwendung von Mobilitätsmanagement der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV). (http://www.fgsv-verlag.de/catalog/product_info.php?products_id=3725&osCsid=929311bd7d6380df571659dec274d92d).

Für die Umsetzung von Maßnahmen des Mobilitätsmanagements ist das Zukunftsnetz Mobilität NRW einzubinden.

3

Zuwendungsempfängerin beziehungsweise Zuwendungsempfänger

Für Zuwendungen nach den Nummern 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 sind Zuwendungsempfängerin beziehungsweise Zuwendungsempfänger Kreise, kreisangehörige und kreisfreie Städte und Gemeinden, Gemeindeverbände, die Aufgabenträger des SPNV wie Zweckverbände, sowie deren zur Aufgabenwahrnehmung eingerichteten Gesellschaften oder Anstalten sowie andere Zusammenschlüsse von Gemeinden. Für Zuwendungen nach Ziffern 2.1 und 2.4 können Zuwendungsempfänger beziehungsweise Zuwendungsempfänger auch Hochschulen und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts sein.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Bagatellgrenzen

Zuwendungen werden nur für Vorhaben gewährt, bei denen die Zuwendungen die Bagatellgrenze überschreiten. Die Bagatellgrenze wird mit 12 500 Euro Zuwendung festgesetzt.

4.2

Finanzierung und Planungsstand

Die Finanzierung des Eigenanteils muss gesichert sein. Bei investiven Maßnahmen/ Infrastrukturmaßnahmen muss uneingeschränktes Baurecht vorliegen und der erforderliche Grunderwerb muss gesichert sein.

4.3

Fachtechnische Voraussetzungen

Die anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten.

Insbesondere sind beim Bau von Mobilstationen der Leitfaden zur Barrierefreiheit im Straßenraum des Landesbetriebes Straßenbau, die Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen, die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen, die Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen, die Empfehlungen zur Straßenraumgestaltung innerhalb bebauter Gebiete und die Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten.

Für Maßnahmen des Mobilitätsmanagements gelten die Hinweise zur Anwendung von Mobilitätsmanagement der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (www.fgsv.de). Bei der Beauftragung von externen Beratern für das betriebliche Mobilitätsmanagement ist die Richtlinie VDI 5110 Blatt 1 (https://www.vdi.de/richtlinie/?tx_wmbvdirilisearch_pi1%5Bpro_id%5D=6944&cHash=07a8da3a10f4256f014c1fb141ba4f4c) zu beachten.

Bei Softwarelösungen sind offene Standards zu nutzen beziehungsweise zu unterstützen und offene, standardisierte Schnittstellen anzubieten. Die unter Nummer 2.2.1 genannten Standards sind zu bevorzugen.

4.4

Auflagen und sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

Die Kooperation, der Erfahrungsaustausch und die Vernetzung der Projektträger- und Projektbeteiligten ist von hoher Bedeutung für die Erreichung der Ziele der Förderrichtlinie. Die Gewährung von Zuwendungen ist daher an die folgenden Auflagen geknüpft:

- a) Der Zuwendungsnehmer erklärt die Bereitschaft zur Teilnahme an einem Erfahrungsaustausch innerhalb bestehender Projektstrukturen wie dem Zukunftsnetz Mobilität NRW, den REGIONALEN, den StadtUmland-Kooperationen,
- b) Bei konsumtiven Maßnahmen des Mobilitätsmanagements ist die Durchführung einer Evaluation des Projekts Voraussetzung für die Förderung,

c) Bei investiven Maßnahmen wird die Bereitschaft vorausgesetzt, an einer Evaluation des Projekts durch das Land oder durch vom Land beauftragte Stellen mitzuwirken, sofern nicht projektintern eine Evaluation erfolgt und

d) Um die Vernetzung in NRW zielgerichtet zu unterstützen, ist bei Maßnahmen zu 2.2 nachweisbar in Protokollform eine Abstimmung mit dem Kompetenzzentrum Digitalisierung sowie bei Maßnahmen zu 2.4 mit der zuständigen Koordinierungsstelle im Zukunftsnetz Mobilität NRW zu dem Vorhaben durchzuführen. Regionale und kommunale Entwicklungen sollen, soweit es möglich und zielführend ist, miteinander harmonisieren.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Die Förderung erfolgt als Projektförderung. Eine institutionelle Förderung ist ausgeschlossen.

5.2

Finanzierungsart

Im Regelfall wird eine Anteilfinanzierung gewährt.

5.3

Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuweisung/Zuschuss gewährt.

5.4

Höhe der Zuwendung

Der Fördersatz beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.5

Zuwendungsfähige Ausgaben und Eigenanteil

5.5.1

Zuwendungsfähige Ausgaben

5.5.1.1

Zuwendungsfähige Ausgaben für Mobilitätskonzepte nach Nummer 2.1

Die Erstellung von integrierten, kommunalen oder regionalen Mobilitätskonzepten nach Nummer 2.1 ist förderfähig.

Zuwendungsfähig sind projektbezogene Sachausgaben beispielsweise für Bestandsaufnahmen, Datenerhebung und -beschaffung, Leitbild- und Strategieentwicklung, Analyse und Konzepterstellung.

Der Höchstbetrag beläuft sich bei Mobilitätskonzepten pro Konzept auf einen Euro pro Einwohner im Konzeptgebiet aufgerundet auf volle 1 000 Euro, maximal aber auf 200 000 Euro. Maßgeblich für die Einwohnerzahl ist der von IT.NRW erhobene Bevölkerungsstand zum Stichtag 30. Juni 2018 (<https://www.it.nrw/node/93051/pdf>).

Wird in einem mehrjährigen Prozess ein regionales beziehungsweise interkommunales, integriertes Mobilitätskonzept im Sinne von Nummer 2.1 der Förderrichtlinie für vernetzte Mobilität und Mobilitätsmanagement erstellt, so können neben den Sachausgaben für die Erstellung des Konzepts Personalausgaben finanziert werden für zusätzliches Personal, das den Prozess der Konzepterstellung und/oder -umsetzung begleitet und zwar

- a) bei Beteiligung von mindestens drei Kreisen beziehungsweise kreisfreien Städten eine halbe Stelle bis zur Entgeltgruppe (EG) 12 des Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder Tarifgebiet West (TV-L) plus anteilige Sachkostenpauschale für einen Zeitraum von maximal drei Jahren oder
- b) bei Beteiligung von fünf oder mehr Kreisen beziehungsweise kreisfreien Städten eine volle Stelle bis zur EG 12 TV-L plus anteilige Sachkostenpauschale für einen Zeitraum von maximal drei Jahren zusätz-

lich zu den Sachkosten für die Erstellung des Mobilitätskonzepts im Rahmen der Projektförderung.

Jeder Kreis beziehungsweise jede kreisfreie Stadt kann in mehreren kommunalen Zusammenschlüssen beziehungsweise Verbünden an der Erstellung eines Mobilitätskonzepts mitarbeiten, wird jedoch nur in einem Zusammenschluss für die Bemessung mitgezählt.

5.5.1.2

Zuwendungsfähige Ausgaben für Studien nach Nummer 2.1

Bei von Hochschulen und/oder Forschungseinrichtungen erstellten wissenschaftlichen Studien sind die projektbezogenen Sach- und Personalausgaben zuwendungsfähig.

5.5.1.3

Zuwendungsfähige Ausgaben für Maßnahmen der Digitalisierung nach Nummer 2.2

Förderfähig sind nach 2.2

- a) digitale Wegweisungs-, Informations-, Buchungs-, Bezahl- und Zugangssysteme in Abstimmung mit der durch das Kompetenzzentrum Digitalisierung der SPNV-Aufgabenträger betreuten ÖPNV-Digitalisierungsoffensive, die nicht ausschließlich Verkehrsmittel des ÖPNV umfassen,
- b) Systeme für digitale Verkehrszeichenkataster zum Aufbau eines landeseinheitlichen Datenbestands,
- c) Investitionen in technische Einrichtungen zur Anbindung von Systemen zur Erfassung von Verkehrsflussdaten an bestehende Steuerungsanlagen wie beispielsweise Schnittstellen zu Parkleitsystemen und Baustellenmanagementsystemen und
- d) Technische Maßnahmen und Studien/Untersuchungen/Simulationen zur Erhebung und Beschaffung der für digitale Mobilitätsangebote notwendigen Daten sowie der Erwerb derselben.

Bei mit dem für Verkehr zuständigen Ministerium abgestimmten landesweiten Maßnahmen zur Digitalisierung ist der projektbezogene zusätzliche Personaleinsatz zuwendungsfähig.

5.5.1.4

Zuwendungsfähige Ausgaben für Mobilstationen nach Nummer 2.3

Förderfähig sind

- a) die Erstellung von Mobilstationen ohne Verknüpfung mit dem ÖPNV/ SPNV am selben Standort,
- b) Infrastruktur zur Erstellung und Erweiterungen von Mobilstationen mit und ohne Verknüpfung zum ÖPNV beziehungsweise von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs (ÖV) um ergänzende Mobilitätsangebote, die nicht dem ÖPNV zuzurechnen sind wie beispielsweise für Sharing-Angebote,
- c) Ausstattungen, die den Standort einer Mobilstation aufwerten und die Aufenthaltsqualität erhöhen wie Wetterschütze, Sitzgelegenheiten und Gepäckschließfächer,
- d) ergänzende Infrastrukturen wie Stellplätze, die nicht dem Abstellen individuell genutzter Kfz dienen (beispielsweise für Carsharing oder für nicht dem ÖPNV zurechenbares Ridepooling),
- e) Gestaltungselemente, die die Erkennbarkeit von Mobilstationen oder Abholstationen erhöhen und das landeseinheitliche Signet für Mobilstationen verwenden, Grundlage ist der Gestaltungsleitfaden des Zukunftsnetzes Mobilität NRW in seiner jeweils aktuellen Fassung (<https://www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de/handlungsfeld/vernetzte-mobilitat>) und
- f) die Herstellung und der Erwerb von Flächen für die Aufstellung von Güter-/Warenstationen wie beispielsweise Abhol- und Verteilstationen, Zwischenlager, Mikro Hubs.

Der Höchstbetrag der anerkennungsfähigen zuwendungsfähigen Ausgaben beläuft sich bei einer Mobilstation auf 200 000 Euro.

5.5.1.4.1

Grunderwerbsausgaben

5.5.1.4.1.1

Grundsätze

Bei einem Grundstück, das dauerhaft für die Verwirklichung des Fördervorhabens (beispielsweise Mobilstation, Stellplätze für Carsharing, Grundstück für Warenstationen) erworben und dauerhaft verwendet wird, sind die Ausgaben für den Erwerb des Grundstücks unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zuwendungsfähig. Dies gilt auch für Restflächen, die nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind.

Wird eine bestehende Anlage ausgebaut, so sind Grunderwerbsausgaben nur insoweit zuwendungsfähig, als bisher nicht für die Anlage genutzte Flächen in Anspruch genommen werden. Der Erwerb von Bestandsimmobilien ist nicht förderfähig.

Ausgaben für den Erwerb von vom Vorhabenträger selbst benötigten Ersatzgrundstücke sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie für eine notwendige Veränderung oder Verlegung anderer Verkehrswege und Verkehrsanlagen erforderlich sind.

Erforderlicher Grunderwerb für landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Nutzungsbeschränkungen werden behandelt wie Flächen für das Vorhaben selbst.

Bei Gemeinschaftsvorhaben ist gegenseitiger Grunderwerb nicht zuwendungsfähig.

5.5.1.4.1.2

Ausgaben für Makler

Ausgaben für Makler sind nicht zuwendungsfähig.

5.5.1.4.1.3

Erwerb von Rechten

Für den Erwerb von Erbbaurechten oder Dienstbarkeiten gelten die Nummern 5.5.1.4.1.1 und 5.5.1.4.1.2 entsprechend.

Beim Grunderwerb auf Rentenbasis ist der kapitalisierte Rentenbetrag zuwendungsfähig, wenn die Rentenverpflichtung mit einem Versicherer zugunsten des Rentenberechtigten abgewickelt wird oder die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger diesen Betrag wertbeständig anlegt, um hieraus die Rente zu leisten.

5.5.1.4.1.4

Freiwerdende Grundstücke

Werden infolge eines Vorhabens Verkehrsanlagen aufgegeben oder an Dritte während der Zweckbindungsfrist vermietet oder veräußert und beziehungsweise oder können die auf diese Weise freiwerdenden Grundstücke oder Grundstücksteile vom Träger des Vorhabens wirtschaftlich genutzt werden, so ist der Verkehrswert oder der Erlös beziehungsweise die Mieteinnahmen, wenn dieser höher ist, von den zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens abzusetzen. Dies gilt nicht, soweit der Träger des Vorhabens freiwerdende Grundstücke für öffentliche Verkehrsanlagen nutzt.

5.5.1.4.1.5

Grunderwerb bei „In-sich-Geschäften“

Grunderwerbsausgaben sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung strenger Maßstäbe grundsätzlich zuwendungsfähig auch bei Grundstückskäufen zwischen Gemeinde und Eigengesellschaften zuwendungsfähig.

Grunderwerbskosten sind bei Grundstückskäufen zwischen Gemeinde und (rechtlich unselbständigem) Eigenbetrieb nicht zuwendungsfähig.

5.5.1.4.2

Bauausgaben

5.5.1.4.2.1

Allgemeine Bauausgaben

Zum Bau oder Ausbau gehören die Bauteile, Einrichtungen und Anlagen für die nach dem Stand der Technik verkehrsgerechte und betriebssichere Ausführung des Vorhabens sowie die notwendigen Folgemaßnahmen. Hierzu werden auch gerechnet:

- a) Haftpflicht- und Bauwesenversicherung,
- b) Vermessungsarbeiten während der Bauausführung,
- c) Freimachen des Baugeländes einschließlich Kampfmittelbeseitigung (soweit nicht eine andere Stelle zur Kostenübernahme verpflichtet ist), Sichern beziehungsweise Bergen von Bodendenkmälern,
- d) Baugrunduntersuchungen, die während der Bauausführung notwendig werden,
- e) Eigen- und Fremdüberwachungsprüfungen (Güteprüfungen) nach technischen Vorschriften,
- f) Gutachten, die während der Bauausführung notwendig werden,
- g) Brandschutzeinrichtungen,
- h) Beleuchtungsanlagen, soweit sie für die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer oder für den Betrieb der Mobilstation beziehungsweise Güter- oder Warenstation erforderlich sind,
- i) bauliche Sicherung beziehungsweise Absperrung der fertiggestellten Anlage bis zur Inbetriebnahme,
- j) Wiederherstellungsarbeiten (zum Beispiel bauliche Anlagen, Grünanlagen) unter Berücksichtigung eines möglichen Wertausgleichs,
- k) Bepflanzung und notwendige landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bis einschließlich der Fertigstellungspflege sowie Ersatzgeld nach § 31 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung,
- l) Entschädigungsleistungen für Einwirkungen auf benachbarte Grundstücke,
- m) Ausgaben für Winterbaumaßnahmen und
- n) Umsatzsteuer.

5.5.1.4.2.2

Zusätzliche Bauausgaben bei Mobilstationen

Bei Mobilstationen werden außerdem zum Bau und Ausbau der Anlagen gerechnet:

- a) Gebäude in Leichtbauweise,
- b) Aufwendungen für die Umnutzung von Bestandsgebäuden,
- c) Fahrgastunterstände und Wetterschutze,
- d) im Zusammenhang mit den Mobilitätsangeboten genutzte Stellplätze, beispielsweise für Carsharing oder für nicht dem ÖPNV zurechenbares Ridepooling, Quartiersautos,
- e) Ausstattungen zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität wie beispielsweise Sitzmöglichkeiten,
- f) die Herstellung von Flächen für die Erbringung ergänzender Serviceleistungen wie beispielsweise Schließfächer, Kioske zur Versorgung mit Getränken und Snacks, Pumpen für Fahrräder, Automaten,
- g) Anlagen zur Fahrgastinformation, Videoüberwachung oder Notrufleinrichtungen,
- h) vorbereitende Installationen zur künftigen Ergänzung um Informations- und Kommunikationssysteme sowie zum zeitlich nachgelagerten Bau von Ladestationen für E-Mobilität und
- i) Schlussreinigung.

Bei Infrastrukturmaßnahmen werden maßnahmenbezogene Planungsausgaben für Planungsleistungen Dritter nach entsprechendem Nachweis bis zur Höhe von 3 Prozent der zuwendungsfähigen Bauausgaben des Erstan-

trags als zuwendungsfähig anerkannt und den zuwendungsfähigen Bauausgaben zugerechnet.

5.5.1.5

Zuwendungsfähige Ausgaben bei Maßnahmen des Mobilitätsmanagements nach 2.4

Gefördert werden nach 2.4 die projektbezogenen Sachausgaben für Maßnahmen des zielgruppenbezogenen und standortbezogenen Mobilitätsmanagements. Hierzu gehören unter anderem zeitlich begrenzte Kooperationsprojekte der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers

- a) mit Schulen zur Etablierung von Maßnahmen des schulischen Mobilitätsmanagements,
- b) mit Immobilieneigentümern, Projektentwicklern, Investoren, Genossenschaften oder Standortgemeinschaften zur Etablierung von Maßnahmen des Mobilitätsmanagements an Wohnstandorten oder anderen Standorten der Verkehrserzeugung,
- c) zum Mobilitätsmanagement für neue Einwohner,
- d) mit der Wirtschaft zur Verbesserung des Mobilitätsverhaltens in Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder zur Entwicklung von Umsetzungsstrategien eines überbetrieblichen Mobilitätsmanagements.

5.5.1.6

Zusätzliche Projektausgaben

Sachausgaben für projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit, übergesetzliche Beteiligungsprozesse von Öffentlichkeit und Stakeholdern und Evaluation sind im Rahmen der Projektförderung zusätzlich zuwendungsfähig. Die anererkennungsfähigen zuwendungsfähigen Ausgaben sind auf jeweils 15 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gedeckelt, maximal aber auf 100 000 Euro für eine Zuwendungsempfängerin oder einen Zuwendungsempfänger begrenzt. Die Begrenzung auf maximal 100 000 Euro entfällt somit nicht, wenn bei mehreren gleichzeitig geförderten Projekten der 15 prozentige Anteil der kumulierten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben höher als 100 000 Euro wäre.

5.5.2

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

5.5.2.1

Allgemeine nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind grundsätzlich Ausgaben, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen hat, wie beispielsweise Ausgaben für Erschließungsanlagen in Höhe des beitragsfähigen Erschließungsaufwands nach §§ 127 bis 135 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beziehungsweise der Anliegerbeiträge nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, Verwaltungskosten, Finanzierungskosten und Ablösebeträge.

5.5.2.2

Nicht zuwendungsfähige Sach- und Personalausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind Sachausgaben, Verwaltungs- und Planungsausgaben.

Verwaltungsausgaben sind im Rahmen der Förderung von Vorhaben des Mobilitätsmanagements und der vernetzten Mobilität, abgesehen von den unter Nummern 5.5.1.1 bis 5.5.1.6 formulierten Ausnahmen, nicht zuwendungsfähig. Hierzu zählen Personal- und Sachausgaben, insbesondere für die nachstehend aufgeführten Tätigkeiten:

- a) Entwurfsaufstellung, einschließlich der notwendigen Vorarbeiten und Untersuchungen,
- b) Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und anderer Verfahren zur Erlangung des Baurechts,
- c) Ausschreibung und Vergabe,

- d) Bauvorbereitung, -überwachung, -lenkung und -abrechnung sowie Abnahmen (zum Beispiel TÜV, TAB, Sicherheits- und Gesundheitskoordinator) oder
- e) sonstige Tätigkeiten wie Beratung und Inbetriebnahmen.

5.5.2.3

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben bei Mobilitätskonzepten nach Nummer 2.2

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Erstellung und Erweiterung von Verkehrsmodellen.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Implementierung von Systemen zur Erfassung, Verarbeitung und Bereitstellung verkehrsbezogener Daten und Informationen des fließenden Verkehrs sowie von Systemen zur Erhebung von umweltbezogenen Daten. Ebenfalls nicht zuwendungsfähig sind Lichtsignalanlagen.

5.5.2.4

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben bei Maßnahmen der Digitalisierung und Mobilstationen

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für den Betrieb der technischen Lösungen und Anlagen nach Nummern 2.2 und 2.3.

5.5.2.5

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben bei Mobilstationen an Haltestellen des ÖPNV nach Nummer 2.3

Bei Mischnutzungen von Mobilstationen wie beispielsweise als kombinierte Haltestelle für den ÖPNV ist der Nahverkehrsanteil nicht zuwendungsfähig.

5.5.2.6

Weitere nicht zuwendungsfähige Ausgaben bei Mobilstationen nach Nummer 2.3

Zum Bau oder Ausbau von Mobilstationen werden insbesondere nicht gerechnet:

- a) zusätzliche Bauleistungen für zweckfremde Anlagen wie beispielsweise ÖPNV- beziehungsweise SPNV-Haltestellen, Ladengeschäfte beziehungsweise Kioske mit mehr als 60 Quadratmeter Gesamtfläche,
- b) Schaffung von Ersatzparkraum des Vorhabenträgers,
- c) Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge,
- d) Finanzierungskosten,
- e) Ersatzmaßnahmen und bau- und betriebstechnische Nachrüstungen oder
- f) künstlerische Ausgestaltung.

5.5.2.7

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben bei Anteilen Dritter und Erschließungsausgaben

Des Weiteren sind nicht zuwendungsfähig:

- a) Anteile Dritter und
- b) Ausgaben für Erschließungsanlagen in Höhe des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes nach §§ 127 bis 135 des Baugesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung und des Beitrags nach der Mustersatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

5.5.2.8

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben für Machbarkeitsstudien

Nicht zuwendungsfähig sind technische Machbarkeitsstudien im Zusammenhang mit dem Bau von Mobilstationen.

5.5.3

Abgrenzung

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, die nach §§ 12 und 13 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr in Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1995 (GV.

NRW. S. 196), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1157) geändert worden ist, förderfähig sind. Ebenfalls nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, die auf Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr "Förderrichtlinie Nahmobilität" vom 1. Dezember 2014 (MBL. NRW. S. 818) oder des Runderlasses des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr "Förderrichtlinie kommunaler Straßenbau" vom 30. Mai 2014 (MBL. NRW. S. 326) förderfähig sind.

5.5.4

Eigenanteil

Die finanzielle Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften am Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers kann als dessen Eigenanteil anerkannt werden. Ebenso kann die finanzielle Beteiligung eines privatrechtlich organisierten Unternehmens, das mehrheitlich in kommunaler Hand ist und satzungsgemäß im Zusammenhang mit dem ÖPNV stehende Aufgaben wahrnimmt, als Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers anerkannt werden.

Zweckgebundene Spenden bleiben bei der Bemessung der Zuwendungen außer Betracht, soweit für die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger ein Eigenanteil in Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben verbleibt. Gleiches gilt für bürgerschaftliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten, die als fiktive Ausgabe auf den Eigenanteil anrechenbar sind, soweit für die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger ein Eigenanteil in Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben verbleibt (Nummer 2.3.2 Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (VVG) zu § 44 LHO).

Die freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten von Architekten und Ingenieuren sind mit dem Mindestwert der Honorarzone bei den anzurechnenden Kosten nach der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 1976 (BGBl. I S. 2805) in der jeweils geltenden Fassung anzusetzen. Freiwillige, unentgeltliche Arbeiten von Fachfirmen werden auf der Grundlage des jeweils aktuellen „SIRADOS Baupreishandbuchs für den planerischen Tiefbau/GaLa“ (www.sirados.de) mit der niedrigsten Kostenkategorie einbezogen.

Die als bürgerschaftliches Engagement zu berücksichtigenden Leistungen dürfen nicht in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger erbracht werden. Bei freiwilligen unentgeltlichen Arbeiten können 20 Euro je Arbeitsstunde angesetzt werden. Der Beleg der geleisteten Arbeitsstunden erfolgt durch einfache Stundennachweise, die zu unterschreiben sind. Diese müssen Namen, Datum, Dauer und Art der Leistung beinhalten und sind von der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers gegenzuzeichnen.

6

Zuwendungsbestimmungen/Nebenbestimmungen

Die für die jeweilige Zuwendungsempfängerin und den jeweiligen Zuwendungsempfänger geltenden Nebenbestimmungen (ANBest-G/ ANBest-P/ NBest-Bau) werden Bestandteil des Zuwendungsbescheids. Abweichend oder ergänzend hierzu sind insbesondere folgende besondere Nebenbestimmungen aufzunehmen:

6.1

Planungsänderungen bei Baumaßnahmen

Soweit von der der Bewilligung zugrundeliegenden Planung erheblich abgewichen werden muss (vergleiche Nummer 1.3 ANBest-G/ANBest-P/NBest-Bau), ist vor Verwirklichung dieser abweichenden Planung die Zustimmung der Bewilligungsbehörde einzuholen.

6.2

Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung wird bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises auf 80 Prozent der vorgesehenen Zuwendung begrenzt.

6.3

Ausgabeblatt

Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger hat bis zum 1. März eines Jahres ein fortgeschriebenes Ausgabeblatt in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

6.4

Beendigung des Vorhabens

Die Beendigung des Vorhabens ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Eine Maßnahme gilt als beendet, wenn sie abgebrochen wurde oder die wesentlichen Leistungsbestandteile wie beispielsweise Bauteile, Konzepte oder Softwarelösungen abgenommen wurden.

7

Verfahren

7.1

Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk das Vorhaben liegt. Überschreitet ein Vorhaben ausnahmsweise die Grenze zweier oder mehrerer Regierungsbezirke, bestimmt das für Verkehr zuständige Ministerium, eine Bezirksregierung als zuständige Bewilligungsbehörde.

7.2

Antragsverfahren

Zuwendungen können nur für Vorhaben gewährt werden, die zuvor in das Programm aufgenommen worden sind. Ein Erlass des für Verkehr zuständigen Ministeriums kann die Programmaufnahme ersetzen. In beiden Fällen ist ein entsprechender Finanzierungsantrag erforderlich.

Dieser ist bis spätestens zum 1. Juni des dem vorgesehenen Maßnahmenbeginns vorausgehenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Für und das Jahr 2019 können Förderanträge fortlaufend bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Anträge für das Jahr 2020 können bis zum 30. September 2019 eingereicht werden. Es sind folgende Unterlagen zweifach beizufügen:

Allgemein:

Antragsformular (entsprechende Musterformulare werden auf den Internetseiten der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt),

- a) Beschreibung des Vorhabens,
- b) Darstellung der verkehrlichen und umweltrelevanten Bedeutung und Wirkung der Maßnahme,
- c) ein Vermerk über die Anhörung der beziehungsweise des Behindertenbeauftragten oder über die Beteiligung von Organisationen, die die Interessen von Menschen mit Behinderung vertreten (Behindertenbeiräte, anerkannte Verbände), – nicht erforderlich bei Konzepten, Studien und Maßnahmen des Mobilitätsmanagements –,
- d) vereinfachte Kostenberechnung,
- e) Finanzierungsplan,
- f) Zeitplan,
- g) Mitteilung, dass die Fördervoraussetzungen zum Zeitpunkt der Bewilligung vorliegen werden und
- h) Lastenheft oder Leistungsbeschreibung zum Beispiel für die Ausschreibung für externe Dienstleister, aus der die konkreten Anforderungen und Rahmenbedingungen für das zu erstellende Konzept hervorgehen.

Zusätzlich bei investiven Maßnahmen:

- i) Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs, die planungs- und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen, die Beteiligungsbereitschaft Dritter (Verwaltungsvereinbarungen) sowie über das Ergebnis der erfolgten Abstimmung mit städtebaulichen und strukturpolitischen Maßnahmen, die mit dem Bauvorhaben zusammenhängen,
- j) Bei Infrastrukturmaßnahmen: Übersichtsplan (Stadtplan oder ähnliches) mit Darstellung der verkehrlichen und städtebaulichen Einbindung,
- k) Bei Infrastrukturmaßnahmen: Lageplan 1:5 000 mit Einzeichnung des geplanten Gesamtvorhabens, dieses gegebenenfalls nach Bauabschnitten beziehungsweise Verkehrswerten unterteilt, einschließlich etwaiger bereits laufender oder fertig gestellter Abschnitte,
- l) ein Bauentwurf,
- m) eine Auflistung der Maßnahmen, die zur Erreichung der Barrierefreiheit geplant sind und
- n) ein Nachweis über die anfallenden Planungsausgaben.

Zusätzlich bei Konzepten:

- o) ein Lastenheft oder eine Leistungsbeschreibung.

Zusätzlich bei Softwarelösungen:

- p) ein Lastenheft und eine Leistungsbeschreibung, in der auch die verwendeten Schnittstellen und die Datengrundlagen dargelegt werden.

Zusätzlich bei Maßnahmen des Mobilitätsmanagements:

- q) beispielsweise Letter of intent zur Mitwirkungsbereitschaft von ersten Unternehmen beziehungsweise Schulen.

Die Anforderungen an die Unterlagen sollen je nach Art des Vorhabens auf das für die Beurteilung der Förderfähigkeit notwendige Maß beschränkt werden. Für eine einheitliche einfache Abwicklung werden entsprechende Musterformulare vorgegeben und auf den Internetseiten der Bewilligungsbehörden zur Verfügung gestellt. Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde die Anforderungen an die Unterlagen modifizieren, wenn die Beurteilung der Förderfähigkeit aus den eingereichten Unterlagen nicht möglich ist.

7.3

Programmplanung

Die Bezirksregierungen legen dem für Verkehr zuständigen Ministerium eine Übersicht der angemeldeten Maßnahmen vor. Die zur Förderung angemeldeten Vorhaben werden jährlich in einem Programmggespräch des für Verkehr zuständigen Ministeriums mit der Bewilligungsbehörde und gegebenenfalls mit dem Antragsteller und fachkundigen Dritten erörtert. Dabei wird über die grundsätzliche Förderwürdigkeit und die Priorisierung entschieden. Das abgestimmte Programm wird den Regierungen zur Kenntnisnahme vorgelegt.

7.4

Einplanungsmittelteilung

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, wesentliche Änderungen des Vorhabens, insbesondere bezüglich Maßnahmenbeginn, Bauzeiten, Kosten, Finanzierung und technischer Planung, unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

Jede Bewilligungsbehörde aktualisiert für ihren Bereich den Vorschlag für das mittelfristige Programm unter Berücksichtigung der voraussichtlich verfügbaren Mittel und leitet das Ergebnis dem für Verkehr zuständigen Ministerium in elektronischer Form zu. Die Bewilligungsbehörde unterrichtet den Träger des Vorhabens über die Aufnahme in das Programm (Einplanungsmittelteilung). Wird ein Vorhaben nicht in das Programm aufgenommen, so unterrichtet die Bewilligungsbehörde den Träger des Vorhabens unter Angabe der Gründe.

7.5

Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag auf Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach Nummer 5 sowie die Zuwendungsfähigkeit der veranschlagten Ausgaben und hält das Ergebnis der Prüfung fest. Bei der Bewilligung ist der im Jahr der Aufnahme des Vorhabens in das Jahresförderprogramm für Mobilitätsmanagement und verkehrsmittelübergreifende Mobilitätsangebote gültige Fördersatz maßgeblich.

7.5.1

Zuwendungsbescheid und Unterrichtungspflichten

Die Bewilligungsbehörde erteilt dem Antragsteller oder der Antragstellerin den Zuwendungsbescheid. Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde den anschließenden Maßnahmenbeginn (erste Auftragsvergabe) oder gegebenenfalls dessen unplanmäßige Verzögerung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Bewilligungsbehörde kann sich unbeschadet der Nummer 8.2.3 VVG zu § 44 LHO den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 Absatz 3 Nummer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung für den Fall vorbehalten, dass mit der Maßnahme bis zum Ende des dem Jahr der Bewilligung folgenden Haushaltsjahres nicht begonnen worden ist. Die Bewilligungsbehörde unterrichtet das für Verkehr zuständige Ministerium zum Ende eines jeden Quartals listenmäßig über die erfolgten Erst-Bewilligungen.

7.5.2

Zweckbindungsfrist

Im Zuwendungsbescheid ist eine Zweckbindungsfrist von zehn Jahren festzusetzen. Sie beginnt mit der Vorlage des Verwendungsnachweises. Für Konzepte, Softwarelösungen und Maßnahmen des Mobilitätsmanagements ist eine Zweckbindungsfrist nicht festzusetzen.

7.5.3

Mittelausgleich

Änderungen bei der finanziellen Abwicklung sind von der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise vom Zuwendungsempfänger zu beantragen. Im Mittelausgleich prüft die Bewilligungsbehörde, ob sie den geänderten finanziellen Vorstellungen durch Änderungsbewilligung entsprechen kann.

7.5.4

Wesentliche Planungsänderung

Beabsichtigt die Bewilligungsbehörde einem Antrag der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers auf Anerkennung einer wesentlichen Planungsänderung ausnahmsweise zu entsprechen, bedarf dies der Zustimmung des für Verkehr zuständigen Ministeriums. Wesentlich sind Änderungen der Planungen, die die Funktionalität des geförderten Gegenstands einschränken oder erweitern.

7.5.5

Änderungen der zuwendungsfähigen Ausgaben

Änderungen der zuwendungsfähigen Ausgaben können nur aus besonderen Gründen unter Anlegung eines strengen Maßstabes berücksichtigt werden. Die ausnahmsweise Genehmigung eines Antrages auf Erhöhung der Zuwendungen zur Erreichung des Zuwendungszwecks im Sinne von Nummer 4.3 VVG zu § 44 LHO erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Bei Ermäßigung der Gesamtausgaben oder Hinzutreten neuer Deckungsmittel ermäßigen sich die Zuwendungen entsprechend.

7.5.6

Auszahlung

Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger beantragt die Auszahlung bei der Bewilligungsbehörde.

Bei der Auszahlung von Zuwendungen soll aus Vereinfachungsgründen und vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung nach Vorlage des Schlussverwendungsnachweises in der Regel von den jeweils fälligen Zahlungsverpflichtungen der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers der Anteil zunächst als zuwendungsfähig anerkannt werden, der dem Verhältnis der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben zu den Gesamtausgaben der Maßnahme entspricht.

7.5.7

Verwendungsnachweis

Die Bewilligungsbehörde prüft, ob die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen jährlich durch das fortgeschriebene Ausgabeblatt nachgewiesen hat.

Die Bewilligungsbehörde prüft den zweifach vorzulegenden Verwendungsnachweis und hält das Ergebnis fest. Werden die Abrechnungsunterlagen innerhalb der in den VV/VVG zu § 44 LHO genannten Fristen der Bewilligungsbehörde nicht vorgelegt, so kann diese die Zuwendung aufgrund der bis dahin nachgewiesenen Aufwendungen zu Lasten der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers abrechnen.

7.6

Übersichten über Fördermaßnahmen

Die Bewilligungsbehörde übersendet dem für Verkehr zuständigen Ministerium nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres Übersichten über laufende Vorhaben sowie eine Liste der abgerechneten Maßnahmen.

8

Geltungsdauer

Dieser Runderlass tritt am 1. Juni 2019 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2019 S. 198

III.

Landeswahlleiter

Landtagswahl 2017 Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste

Bekanntmachung des Landeswahlleiters

– 11 – 35.09.13 –

Vom 10. Mai 2019

Der Landtagsabgeordnete Herr Guido van den Berg ist verstorben.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 10. Mai 2019

Herr Ernst-Wilhelm Rahe

aus der Landesliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Mitglied des Landtags.

Bezug:

Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 25. Juni 2017 (MBL. NRW. S. 544)

– MBL. NRW. 2019 S. 205

Landschaftsverband Rheinland

Jahresabschluss 2017 des Landschaftsverbandes Rheinland

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 9. Mai 2019

Der Jahresabschluss 2017 des Landschaftsverbandes Rheinland ist am 9. Mai 2019 im Internet unter

www.bekanntmachungen.lvr.de

öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 9. Mai 2019

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

– MBL. NRW. 2019 S. 205

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569